



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

22. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungs- bereichs für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler"

Stand Niederlegung

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Niederschrift der schriftlichen Erörterung**
- Teil E. Rückläufe Öffentlichkeit**
- Teil F. Beteiligtenliste**

A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Niederlegung)

22. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

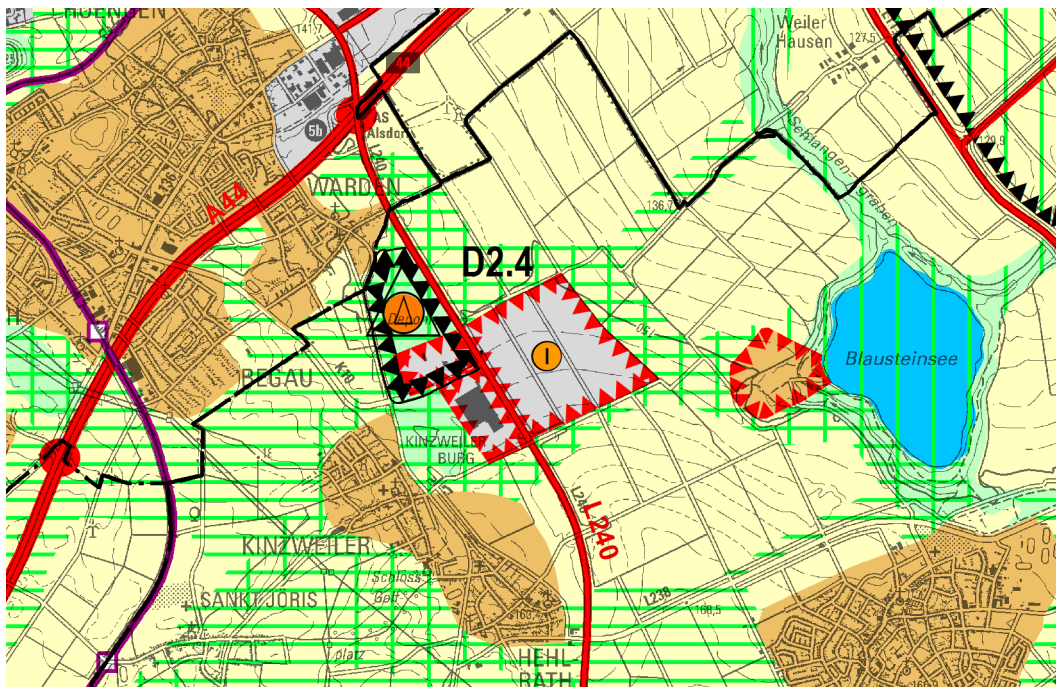
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25.06.2021

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 05.07.2021

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.10.2021

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 22. Planänderung



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende



GIB für zweckgebundenen Nutzung



GIBinterkommunal



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Regionale Grünzüge



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

22. Regionalplanänderung – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Textliche Festlegung

GIB für interkommunale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen Aachen/Eschweiler (GIBinterkommunal) ist als Vorranggebiet festgelegt. Er ist interkommunal zu entwickeln und dient den beteiligten Kommunen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) ist in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund seiner Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der unter der Zweckbindung aufgeführten Kommunen festgelegt. Er dient der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Kommunen.
- (2) Der GIB für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im

Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser interkommunalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen des GIBinterkommunal umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
- (4) Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
- (5) In den Flächennutzungsplänen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der interkommunalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.
- (6) Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen.
- (7) Ausnahmsweise kann zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes im Einzelfall verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich sein, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen.

- (8) GIBinterkommunal können ausschließlich im Rahmen des kommunalen Bedarfs der beteiligten Kommunen entwickelt werden. Die Übertragung von Bedarfen ist nur zwischen den beteiligten Kommunen möglich.
- (9) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumbeobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Teilregion zugeordnet. Die quantitative Zuordnung der Flächenpotenziale ist im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.



Teil B.

Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	4
1.1	Anlass der Planänderung	4
1.2	Gegenstand der Planänderung	6
1.3	Erfordernis der Planänderung	7
2	Verfahrensablauf.....	8
2.1	Frühzeitige Unterrichtung	8
2.2	Umweltprüfung (§ 8 Abs. ROG).....	9
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW).....	11
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)	11
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	11
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)	12
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)	12
2.8	Weiteres Verfahren.....	14
3	Raumordnerische Bewertung.....	14
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	14
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	16
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	30
4	Zusammenfassende Erklärung	30
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	31
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeits- beteiligung.....	33
4.3	Alternativenbetrachtung.....	38
4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	38

22. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale
gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Eschweiler als Belegenheitskommune hat mit Schreiben vom 23.06.2020 in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt.

Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Eschweiler die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 70ha östlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Hehlrath zu schaffen. Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West. Die Stadt Eschweiler sieht die Planung als Beitrag, den Herausforderungen des Strukturwandels begegnen zu können und strebt eine interkommunale Nutzung des Gewerbeparks an.

Aus Anlass des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Ein Ergebnis dieses Konzeptes ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Wege einer der Neuaufstellung des Regionalplanes vorgezogenen Änderung. Die Festlegung des gewerblichen Standorts

soll lt. Gutachten in Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln enthaltenen „GIBinterkommunal“-Standort entsprechen. Grundlage für die Durchführung einer vorgezogenen Regionalplan-Änderung ist gemäß Gutachten die Bedarfslage der Stadt Aachen.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes einstimmig bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBinterkommunal-Fläche in Eschweiler auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen. Damit folgt der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure. Die Änderung des Regionalplanes für den Standort Eschweiler-Kinzweiler soll demnach im „Vorgriff“ auf die beabsichtigte bedarfsgerechte Festlegung des Plankonzeptes zur Überarbeitung des Regionalplanes erfolgen. Auf diese Weise soll das Ziel erreicht werden, die Fläche zeitnah für eine interkommunale Entwicklung verfügbar zu machen und Strukturbrüche im Rheinischen Revier zu vermeiden.

Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die interkommunale Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler entsprechend dem Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans festlegen (vgl. Planentwurf).

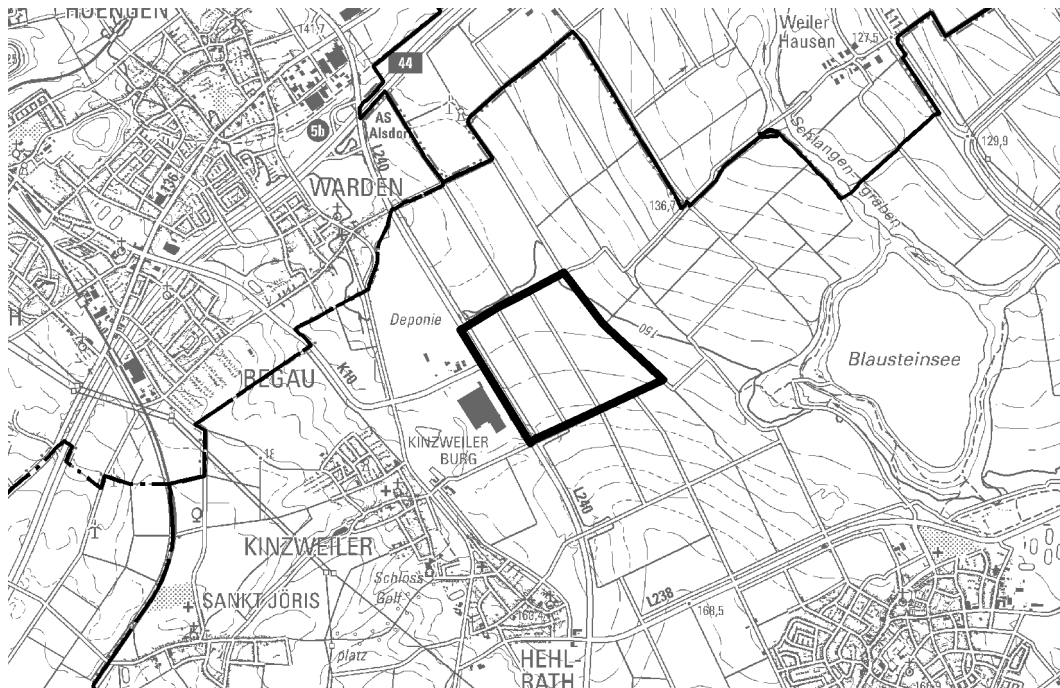
Nach Festlegung des Planbereichs in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 05.03.2020 vom Rat der Stadt Eschweiler gefasst.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich in der StädteRegion Aachen auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler und hat eine Größe von ca. 70 ha.

Im Westen grenzt sie - nur durch die L 240 getrennt - unmittelbar an bereits im geltenden Regionalplan festgelegte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an (GIB mit der Zweckbindung Abfall- und Ressourcenwirtschaft im Norden und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet im Süden).

Die überplante Fläche liegt besonders verkehrsgünstig an der L 240 sowie zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 44.



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Ganz im Süden stellt der Regionalplan Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) dar.

Mit der Planänderung ist beabsichtigt, Teile der regionalplanerisch gesicherten Festlegungen in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich (GIBz) zur interkommunalen Nutzung umzuwandeln.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu den Festlegungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie randlich BSLE und Regionalen Grünzug vorsieht.

Voraussetzung für die entsprechend der gutachterlichen Empfehlung geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die gewerbliche Entwicklung, ist eine Festlegung als Gewerbe- und Industriebereich mit Zweckbindung (GIBz) im Regionalplan.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Die Planung basiert auf gewerblichen Flächenbedarfen der Stadt Aachen, für die sowohl im

Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als auch im laufenden Prozess Regionalplan keine Möglichkeiten der Verortung gefunden werden konnten.

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen Standort GIBinterkommunal Aachen-Eschweiler. Der Standort ist dort aufgrund der Zuteilung von Bedarfen der Stadt Aachen als gemeinsamer, von den Städten Aachen und Eschweiler zu entwickelnder GIB festgelegt. Diese Betrachtung ist im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und damit der rechtssicheren Entwicklung des Standortes aus regionalplanerischer Sicht erforderlich. Darüberhinausgehende, im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung in den einzelnen Kommunen nicht zu verortende Gewerbeflächenbedarfe wurden im Plankonzept ermittelt und im Rahmen einer regionalen Verteilung im Prozess Region Plus Wirtschaft in GIBregional Standorten abgebildet. Die Aspekte der regionalen Verteilung von Bedarfen, z.B. die Abbildung von nicht zu verortenden regionalplanerischen Bedarfen weiterer Kommunen an dem Planstandort, können deshalb nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sein. Anregungen hierzu können und sollten im weiteren Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplanes vorgebracht und erörtert werden. Unabhängig davon ist es jenseits der v.g. landesplanerischen Rahmenbedingungen möglich, im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung weitere Kommunen in die Entwicklung des Gewerbegebietes einzubeziehen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie

über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Verkehr, Denkmalschutz und Bedarf/Alternativenprüfung ein.

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung (§ 8 Abs. ROG)

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und

Detailierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. In diesem Rahmen gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt folgender Themenbereiche ein:

- Verkehr
- Schutzgut Mensch
- Arten- und Naturschutz
- Kulturgüter
- Boden / Bergbau
- Bedarf

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss lag noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Zunächst wurde eine tabellarische Übersicht des Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Planunterlage beigefügt. Diese diente zu einer ersten Einschätzung der Bewertung der Umwelterheblichkeit und bildete die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts. Gemäß dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wurde der Umweltbericht nachfolgend vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Bei der Fertigstellung des Umweltberichts bestätigte sich der Erkenntnisstand zum Erarbeitungsbeschluss, dass auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 18. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 29/2020).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und - im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung - zum Umweltbericht zu geben.

Entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist dem Teil D der Planunterlage (Niederschrift der schriftlichen Erörterung) zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und der Städteregion Aachen. Gemäß §3 des Gesetzes zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen (Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2021), Städteregion Aachen (Amtliche Bekanntmachungen, Nr 2/2021, 15.01.2021)) informiert.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist bei der Planung nicht mit erheblichen, die Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen, daher wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Erörterung wurde in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 26.05.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 18.05.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2021) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen und in der Erörterungsunterlage dokumentierten 43 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 29 einvernehmlich ausgeräumt werden. Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (Beteiligtenummer 120000), der LWK Rheinland (Beteiligtenummer 6000), des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Beteiligtenummer 22000), des Landesbetriebs Straßen NRW (Beteiligtenummer 17000), der Städteregion Aachen (Beteiligtenummer 101000), der Stadt Alsdorf (Beteiligtenummer 102000) und der Gemeinde Aldenhoven (Beteiligtenummer 112000) konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Teil D der Planunterlage (Niederschrift der schriftlichen Erörterung) und zusammenfassende Erklärung Punkt 4.2). Sie betreffen folgende Themen:

- Betroffenheit wertvoller landwirtschaftlicher Flächen (6000-001)
- fehlende bzw. nicht ausreichende Begründung des Bedarfs (6000-002, 12000-002)
- fehlende bzw. nicht ausreichende Prüfung von Alternativen (6000-003)
- Vorziehen der Änderung vor das Verfahren der Neuaufstellung, Herauslösen der Planung aus der Gesamtkonzeption des neuen Regionalplans (12000-001)
- nicht sachgerechte bzw. unausgewogene raumordnerische Bewertung, zu geringe Berücksichtigung von Zerschneidungswirkungen (12000-003)
- Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (UZVR) (22000-002)
- Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs bzw. eines BSLE (12000-004, 22000-001)
- den Anforderungen nicht genügende Methodik und Maßstäbe der Umweltprüfung (12000-005)

- Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebiets, Vorkommen planungsrelevanter Arten (101000-001)
- zu erwartender Verkehrszuwachs Landesstraße L240, Erfordernis Untersuchung verkehrlicher Auswirkungen (17001-001, 102000-001, 112000-001)

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Rechtliche Vorgaben für die Bewertung sind das ROG und der Landesentwicklungsplan (LEP). Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der

anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers. Die Berücksichtigung der Erfordernisse in Bezug auf den Freiraum, auf Natur und Landschaft und auf die betroffenen ökologischen Funktionen des Raumes wird nachfolgend in Bezug auf die diesbezüglich konkretisierten Vorgaben der Landesentwicklungsplanung erläutert. Dabei werden die Ergebnisse der Umweltprüfung und des Beteiligungsverfahrens einbezogen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Grundsatz 2-2 LEP NRW – Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.(...)

Die Festlegung des interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIBz) unterstützt die Stadt Aachen in der Erfüllung ihrer Funktion als Oberzentrum und die Stadt Eschweiler in der Erfüllung der Funktion eines Mittelzentrums. Die Verortung im nördlichen Teil der Städteregion Aachen unterstützt die gewachsenen räumliche Strukturen und bezieht die Nutzung bereits vorhandener guter infrastruktureller Ausstattung ein.

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen im Bereich der Städteregion Aachen.

Ziel 2-3 LEP NRW - Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Städte Aachen und Eschweiler sowie der des Rheinischen Reviers wird ein GIBz festgelegt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Siedlungsentwicklung der Stadt Eschweiler schafft. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Ziele und Grundsätze	
<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder landes- bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche noch archäologische Bereiche in erheblichem Maße betroffen. Randlich des Plangebietes befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz, das bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen ist.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit klimaökologischer Bedeutung (höchster, sehr hoher, hoher oder

mittlerer klimaökologischer Bedeutung) wird vermieden. Auch werden keine anderen, für die Anpassung an den Klimawandel besonders relevanten Bereiche (z.B. Biotopverbundachsen, wasserwirtschaftlich bedeutsame Flächen o.ä.) beansprucht. Bezogen auf das Schutzgut Klima werden auf regionaler Ebene gem. Umweltbericht keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Örtliche Belange des Klimaschutzes (z.B. eine ressourcenschonende Bauweise, energetische Optimierung) können ggf. bei der weiteren Umsetzung berücksichtigt werden (vgl. zu Grundsatz. 6.1-7).

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-1 Grundsatz	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
5-4 Grundsatz	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

Grundsatz 5-1 LEP NRW - Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Die Planung stellt die Umsetzung eines im Gewerbeflächenkonzept der StädteRegion Aachen entwickelten Vorschlags zur Verortung von Gewerbestandorten dar. Er ist Teil der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans entwickelten Konzeption zur raumverträglichen Verortung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, der der Regionalrat Köln in 2020 einstimmig zugestimmt hat.

Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Stadt Eschweiler als Anrainerkommune des Rheinischen Reviers erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Dabei wurde das vorliegende Gewerbeflächenkonzept der Teilregion berücksichtigt. Gemäß LEP NRW (vgl. Erläuterung zu Grundsatz 5.4) sollen die Planungsregionen dabei unterstützt werden, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Das v.g. Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet. Mit den aus dem Gutachten abgeleiteten Vorschlägen soll es ermöglicht werden, der Neuaufstellung des Regionalplans vorgezogene Änderungen zeitnah umzusetzen, um i.S des Grundsatz 5.4 Strukturbrüche infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung zu vermeiden.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziele und Grundsätze

<i>6.1-1 Ziel</i>	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
<i>6.1-3 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
<i>6.1-4 Ziel</i>	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
<i>6.1-5 Ziel</i>	<i>Leitbild nachhaltige europäische Stadt</i>
<i>6.1-6 Grundsatz</i>	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
<i>6.1-7 Grundsatz</i>	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>

6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
-----------------	--

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Die vorgesehene Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht unter besonderer Berücksichtigung der Flächensituation der Stadt Aachen (vgl. Kap. 1.3). Auf Bauleitplan-Ebene, im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen, wurde ersichtlich, dass das vorhandene Angebot an Gewerbeflächen und die planerisch geeigneten, zusätzlich vorgesehenen Flächen den Bedarf bei weitem nicht abdecken können.

Grundsätzlich liegt der Planänderung der dem Plankonzept zur Regionalplan-Neuaufstellung ermittelte Wirtschaftsflächenbedarf für einen 25-jährigen Bedarfszeitraum zugrunde (siehe Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplans, Teil B und Teil C). Im Zuge der Erarbeitung des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier wurden unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde Handlungsempfehlungen entwickelt, die das zeitliche Vorziehen einzelner Festlegungen für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aus dem Prozess des Neuaufstellungsverfahrens vorsehen, um zur Bewältigung des Strukturwandels beizutragen (vgl. LEP NRW Grundsatz 5.4). Der Regionalrat Köln ist im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses diesen Handlungsempfehlungen gefolgt.

Die Bedarfsermittlung beachtet die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und bezieht für den Bereich Aachen auch bereits die im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplanten gewerblichen Entwicklungen ein (vgl. Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans, Teil B). Für die Neuaufstellung des

Regionalplans wurde auf Grundlage des LEP NRW und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ein Wirtschaftsflächenbedarf von ca. 4.500ha für einen 25-jährigen Planungszeitraum für den gesamten Regierungsbezirk (davon 318ha für die Stadt Aachen) ermittelt. Nur ca. 60% des Bedarfs der Planungsregion Köln sind aktuell durch bestehende Potenziale auf Bauleitplan-Ebene abgedeckt. Die Stadt Aachen deckt mit dem kürzlich (2/2021) genehmigten Flächennutzungsplan weniger als 50% des regionalplanerisch ermittelten Bedarfs ab. Sie verfügt aktuell nicht über weitere zu entwickelnde Potenziale (GIB) auf Regionalplan-Ebene.

Die auf der v.g. Grundlage vorgenommene Neuverortung von GIB im Plankonzept zur Neuaufstellung, so auch der hier gemäß den abgestimmten Handlungsempfehlungen vorgezogene Standort, bewegt sich innerhalb des für die Planungsregion Köln im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans ermittelten Bedarfs (vgl. Plankonzept Teil Bi). Die Einbeziehung dieser Flächenpotenziale in den Prozess der Neuaufstellung stellt eine bedarfsgerechte Entwicklung in der Region i.S. der Vorgaben LEP NRW sicher.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Eschweiler handelt es sich gemäß LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Sie dient der wirtschaftlichen Stabilisierung der Städte Eschweiler und Aachen als Oberzentrum sowie dem Strukturwandel im Rheinischen Revier.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW – Leitbild „Nachhaltige Europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Der Grundsatz ist berücksichtigt. Die Festlegung des GIB erfolgt in einer möglichst kompakten Form und im unmittelbaren Anschluss an vorhandene gewerblich-industriell genutzte Bereiche. Dabei werden großräumige Freiraumstrukturen im verdichteten Raum beachtet. Die Lage des GIB in einem dicht besiedelten Bereich der Städtereion Aachen sowie seine direkte Anbindung an überörtliche Straßen und die Nähe zu Haltepunkten des schienengebundenen Verkehrs (Haltepunkt ca. 3km) dienen der optimierten Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten und können zur Reduzierung von verkehrlichen Belastungen (z.B. für Wohn- und Erholungsflächen des Raums) beitragen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass adäquate gewerbliche Flächenpotentiale im Innenbereich nicht bestehen. Auch sind Flächen der Innenentwicklung vielfach aus

Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von Industriegebieten nicht geeignet. Die geplante Entwicklung ist erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (siehe zu Ziel 6.1.-1) zu entsprechen. Die gem. LEP NRW notwendigen Flächenentwicklungen lassen sich nicht durch Innenentwicklungspotenziale erreichen.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Stadt Eschweiler wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Eschweiler auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Festlegung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der vorhandenen überörtlich bedeutsamen Infrastruktur, L240 und zwischen der A4 und

der A44, sinnvoll, da sie auf die Nutzung bestehender Infrastrukturen mit hoher Leistungsfähigkeit abzielt.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen</i>

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIB-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler. Der Bereich ist eine der vorgesehenen Entwicklungen des städteregionalen Gewerbeflächenkonzepts. Er wird als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt.

Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.3-3 LEP NRW – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...)

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an zwei vorhandene (zweckgebundene) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an.

Dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung („GIBinterkommunal“) Berücksichtigung.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz ... vorhanden oder geplant ist. (...)

Der Änderungsbereich erfüllt die Voraussetzungen gem. Grundsatz 6.3-5, er liegt unmittelbar an der Landesstraße L 240 und in günstiger Anbindung an das vorhandene Autobahnnetz.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz
7.1-5 Grundsatz	Regionale Grünzüge

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden gemäß Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Nur in Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird eine auf regionalplanerischer Ebene relevante erhebliche Umweltauswirkung durch die Inanspruchnahme eines unzerschnittenen Raumes (UZVR) prognostiziert. Auf diese und auf die Betroffenheit von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen bzw. von schutzwürdigen Böden wird nachfolgend noch unter den diesbezüglichen Vorgaben des LEP NRW näher eingegangen.

Im Übrigen wird eine erhebliche Betroffenheit von vorhandenen überörtlich bedeutsamen Leistungen und Funktionen des Freiraums (Klima, Biotopverbund, Wald, Kulturlandschaft, Erholung) vermieden. Auch erfolgt bis auf einen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Geländestreifen im Süden keine Überplanung von Schutzgebieten.

Planerische Alternativen den bestehenden siedlungsräumlichen Bedarf verträglicher zu verorten bestehen nicht. Im Rahmen der Planung wird den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung Vorrang vor dem Erhalt des Freiraums gem. Grundsatz 7.1-1 eingeräumt.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Es wird die Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR, >10km²) tangiert. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen randlichen Flächenverlust von 4%, sodass der UZVR in der vorhandenen Qualität bzw. Größenordnung erhalten bleiben kann. Durch den unmittelbaren Anschluss an die vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) und die möglichst

kompakte Abgrenzung des GIB wird die Betroffenheit des UZVR minimiert, sodass der Vorrang der siedlungsräumlichen Entwicklung in Abwägung der Belange als vertretbar bewertet wird.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Die Planung kann die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung vermeiden. Durch die Planung werden allerdings schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen besteht die Anforderlichkeit zur Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in der beplanten Größenordnung. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden sehr weitgehend, vielfach nahezu flächendeckend verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels de facto nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblichen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW – Grünzüge

(...)

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Es ergibt sich eine räumliche Betroffenheit des Regionalen Grünzugs im südlichen Randbereich des geplanten GIB. Regional bedeutsame Biotopverbindungen oder wertvolle klimatisch/lufthygienische Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Betroffenheit eines Regionalen Grünzugs lässt sich im Zuge der Verortung der gewerblichen Flächenbedarfe, auch durch eine veränderte Abgrenzung nicht völlig vermeiden, da nördlich und östlich Grünzüge unmittelbar angrenzen.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Grundsätzlich werden durch die Planung die mit dem Regionalen Grünzug beabsichtigten regionalen Freiraumziele (hier: Freiraumachse zum Blausteinsee, Erholung, Biotopverbund) nicht infrage gestellt. Eine detailliertere Betrachtung der zu entwickelnden Freiraumfunktionen und der dafür geeigneten Flächen ist bei der Umsetzung auf örtlicher Ebene vorzunehmen. Dies kann im Rahmen des maßstäblichen Interpretationsspielraums der Regionalplanung auch zu einer Abweichung der für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Flächen auf Bauleitplan-Ebene führen oder aber eine Verschiebung des freiraumbezogenen Entwicklungskorridors in den dort festgelegten Freiraumbereich nach Süden zum Ergebnis haben. Im Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplans ist insgesamt gegenüber der bestehenden Festlegung eine deutliche Ausweitung der Grünzugdarstellung im Bereich des Tagebaus Zukunft West vorgesehen. Es ist somit insgesamt kein grundlegender Konflikt zur langfristigen Sicherung der regional bedeutsamen Freiraumfunktionen in diesen Teilraum zu erkennen

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

(...)

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

(...)

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und deren Betriebsstandorte betroffen. Bei der Umsetzung des Wirtschaftsflächenbedarfs entsprechend der landesplanerischen Vorgaben kann die Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. Der Freiraum der Region ist in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend mit für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden bzw. landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen (Agrarräume gem. Standortwertekarte der LWK NRW) ausgestattet. Es bedarf hier einer Abwägung zwischen den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung (Ausweisung ausreichender Wirtschaftsflächen, Vermeidung von Strukturbrüchen aufgrund des Kohleausstiegs) und den betroffenen landwirtschaftlichen Belangen. In der Abwägung wird der geplanten Wirtschaftsflächenentwicklung Vorrang eingeräumt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.2 Transport und Leitungen

8.1-1 Grundsatz

Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

8.1-10 Grundsatz

Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden

Die unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie die Nähe zum schienenangebundenen Verkehr ermöglichen eine verträgliche verkehrliche

Erschließung. Für die konkrete Umsetzung werden detailliertere Betrachtungen unterhalb der Regionalplan-Ebene erforderlich sein.

Grundsatz 8.1-10 LEP NRW – Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorschiff ausgerichtet werden.

Der Standort verfügt nicht über eine multimodale Anbindung. Eine an den Schienen- oder Wasserverkehr angebundene Alternativfläche für die Entwicklung besteht nicht.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt den Erfordernissen der Raumordnung auf der Grundlage des vorhandenen Kenntnisstandes Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu der für den Teilraum angestrebten regionalplanerischen Entwicklung. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Teil A der Planunterlage – Stand Aufstellungsbeschluss) aufzustellen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht und den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren zu entnehmen. Zusammengefasst wurden die Umweltbelange wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zunächst die Situation im Bestand erfasst. Dabei wurden die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet. Anschließend wurde untersucht und bewertet, wie sich die Festlegung eines GIBz auf die v.g. Schutzgüter auswirken kann. Dabei wurde auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans einbezogen.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem der v.g. Kriterien (UZVR/Schutzgut Landschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

PLANUNTERLAGE – Teil B Planbegründung

Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung wird im Einzelnen detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Teil D Niederschrift der schriftlichen Erörterung) dargestellt. Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden folgende, im Rahmen der konkreten Umsetzung voraussichtlich lösbare Konfliktpotenziale identifiziert:

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind die Ausführungen aus Kapitel 4 hinsichtlich der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu beachten, da verschiedene planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebiets und im 300-Meter-Umfeld kartiert wurden.

Betreffend des Schutzgutes Wasser müssen negative Auswirkungen auf den Merzbach bezüglich des Abflussmanagements berücksichtigt werden.

Gegenüber dem Schutzgut Landschaft sind Festsetzungen des Landschaftsplanes im südlichen Bereich zu beachten und ggf. im weiteren Verfahren weiter zu klären

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise auf das angrenzende kulturhistorische Wegekreuz sowie Sichtbeziehungen zu dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu berücksichtigen.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPlG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die der Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil D der Planunterlage (Einleitung der Niederschrift der schriftlichen Erörterung)) zu entnehmen sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hinweise, die sich an die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene richten. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurde kein Erfordernis gesehen, die geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu verändern.

Mit den Verfahrensbeteiligten Landwirtschaftskammer NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Städteregion Aachen, der Stadt Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven konnte kein Einvernehmen zu der Planung hergestellt werden. Nachfolgend erfolgt eine kurze Beschreibung zu diesen nicht ausgeräumten Bedenken und deren Bewertung im Rahmen des Planverfahrens. Eine ausführlichere Darstellung enthält die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil D der Planunterlage).

- **Betroffenheit wertvoller landwirtschaftlicher Flächen (6000-001)**
Die Landwirtschaftskammer NRW äußert Bedenken im Hinblick auf die Betroffenheit von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen.
Die Überplanung von Flächen mit guter Eignung für landwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der mit der Änderung verfolgten Planungsziele nicht zu vermeiden. Sie bedarf auf regionalplanerischer Ebene einer Abwägung mit den Zielen zu einer bedarfsgerechten Festlegung von Wirtschaftsflächen. Für die Planaufstellung wird vorgeschlagen, der beabsichtigten siedlungsräumlichen Entwicklung Vorrang einzuräumen.
- **Fehlende bzw. nicht ausreichende Begründung des Bedarfs (6000-002, 12000-002)**

Die Landwirtschaftskammer NRW und die Naturschutzverbände sehen den Bedarf für die beabsichtigte Entwicklung als nicht gegeben bzw. nicht ausreichend belegt.

Entsprechend der Planbegründung ergibt sich der Bedarf aus der gewerblichen Flächensituation in der Stadt Aachen. Der Bedarf ist Teil des für die Neuaufstellung des Regionalplans zugrunde gelegten siedlungsräumlichen Bedarfs gem. den Vorgaben des LEP NRW. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde kann dieser Bedarf aus dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen beansprucht werden. Im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans wird eine den landesplanerischen Vorgaben entsprechende Entwicklung sichergestellt.

- **Fehlende bzw. nicht ausreichende Prüfung von Alternativen (6000-003)**
Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken in Bezug auf die nicht genügende Betrachtung von Alternativen.
Entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich so verortet, dass in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können. In Bezug auf die Betroffenheit landwirtschaftlich bedeutsamer Flächen bieten sich aufgrund der naturräumlichen Situation keine unter diesem Aspekt verträglicheren Flächenalternativen, die eine Realisierung der vorgesehenen Entwicklung ermöglichen.
- **Vorziehen der Änderung vor das Verfahren der Neuaufstellung, Herauslösen der Planung aus der Gesamtkonzeption des neuen Regionalplans (12000-001)**
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken, dass die Planung als Einzelvorhaben aus der Neuaufstellung vorgezogen wird.

Die Planung soll auf der Grundlage einer Betrachtung der Flächensituation in den Anrainerkommunen der Neuaufstellung vorgezogen werden, damit i.S. von Grundsatz 5.4 LEP NRW Strukturbrüche aufgrund des Kohleausstiegs vermieden werden können. Der Regionalrat Köln folgt damit den unter

Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Änderungsverfahren. Die Planung bewegt sich (siehe 12000-002) innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Bedarfsrahmens.

- Nicht sachgerechte bzw. unausgewogene raumordnerische Bewertung, Zerschneidungswirkungen Freiraum zu wenig berücksichtigt (12000-003)
Das Landesbüro der Naturschutzverbände sieht insbesondere in Bezug auf die betroffenen Freiraumfunktionen und die Zerschneidung von Freiraum keine ausgewogene Berücksichtigung der raumordnerischen Belange.

Die Berücksichtigung der Freiraumbelange wird in der Planbegründung zum Aufstellungsbeschluss ausführlich behandelt. Mit dem gewählten Standort bleiben großräumige Freiraumachsen erhalten und es erfolgt ausweislich des Umweltberichts (erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut, keine erheblichen Auswirkungen in der Gesamtbetrachtung) eine vergleichsweise geringe Betroffenheit der untersuchten Schutzgüter.

- Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs bzw. BSLE (12000-004, 22000-001)
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken wegen der Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs. Die LANUV hat ebenfalls Bedenken gegen die Überplanung von Regionalem Grünzug und Bereichen zum Schutz der Landschaft (BSLE)

Die Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs kann weitgehend, aber nicht völlig vermieden werden. Sie beschränkt sich auf einen Geländestreifen im südlichen Teil. Die grundlegende räumliche Zielsetzung (Freiraumachse zum Blausteinsee) wird durch die Planung nicht infrage gestellt. Dies gilt analog auch für die Festlegungen zum BSLE. Näheres ist auf nachfolgender Planungsebene unter Einbeziehung der Städteregion Aachen als Trägerin der Landschaftsplanung zu konkretisieren.

- Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR)
Das LANUV NRW hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines UZVR.

Die Regionalplanungsbehörde sieht die Inanspruchnahme als unvermeidlich an. Sie bewertet den auf 4% begrenzten Flächenverlust in der Abwägung als vertretbar.

- Methodik und Maßstäbe der Umweltprüfung nicht ausreichend (12000-005)
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen den Umweltbericht.

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte entsprechend der dafür empfohlenen Methodik (Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrheinwestfälischen Regionalplanung, 2020, VV-Artenschutz, 2016) und unter Zugrundelegung der demnach zu verwendenden Maßstäbe und Kriterien.

- Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebiets, Vorkommen planungsrelevanter Arten
Die StädteRegion Aachen hat Bedenken wegen der Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebiets und den aus ihrer Sicht zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die Regionalplanungsbehörde sieht im Hinblick auf den Geländestreifen das Erfordernis einer Konkretisierung auf nachfolgender Planungsebene. Die Städtereion Aachen hat die Fläche in der vorgesehenen Abgrenzung unter Berücksichtigung vorhandener Restriktionen für eine gewerbliche Nutzung vorgeschlagen. Es ist insofern davon auszugehen, dass hinsichtlich der Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene kein grundlegender Konflikt besteht. Bei der Umsetzung kann es ggf. zu einer Modifizierung der für gewerbliche Nutzung vorzusehenden Flächen kommen. Die Klärung bezüglich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten hat -mit Ausnahme hier nicht

betroffener verfahrenskritischer Arten- ebenfalls auf nachfolgender Planungsebene zu erfolgen.

- Zu erwartender Verkehrszuwachs L240, Untersuchung verkehrlicher Auswirkungen
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, die Stadt Alsdorf und die Gemeinde Aldenhoven haben Bedenken in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen der Planung sowie von weiteren Vorhaben (in Aldenhoven und Alsdorf) in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Landesstraße L240 und sehen das Erfordernis, dies bereits auf Regionalplan-Ebene zu untersuchen.

Der geplante GIB Eschweiler ist unmittelbar und ortsdurchfahrtsfrei an das überörtliche Verkehrsnetz (Landesstraße und Bundesautobahn) angebunden. Zu konkreten verkehrlichen Auswirkungen und evtl. daraus folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen verkehrlichen Funktionen können erst nach Konkretisierung auf nachfolgender Planungsebene hinreichende Aussagen getroffen werden.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens konnte Einvernehmen zum Planentwurf erzielt werden.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil D der Planunterlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4.3 Alternativenbetrachtung

Es sind keine Alternativen vorhanden, die eine verträglichere Verortung des geplanten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen. Wie in der Planbegründung dargelegt, wurde der Standort im Gewerbeflächenkonzept für die Städteregion Aachen auf Grundlage einer Analyse von umweltrelevanten Kriterien entwickelt und abgestimmt. Auf Regionalplan-Ebene bestätigen sich die grundsätzliche Eignung und die Verträglichkeit des avisierten Standortes. Gemäß regionalplanerischer Umweltprüfung können in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die im Rahmen der Planung ausgelösten Betroffenheiten (Böden, Landwirtschaft, randliche Betroffenheit UZVR und Regionaler Grünzug) lassen sich unter Berücksichtigung des Planungsziels durch eine andere Abgrenzung bzw. eine alternative Standortwahl nicht ausschließen. Seitens der Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden im Beteiligungsverfahren keine konkreten Vorschläge in Form von Standortalternativen oder –varianten unterbreitet, die eine anderweitige Verortung des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs ermöglichen.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die

nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar. Hinweise zu klärungsbedürftigen Aspekten für die weitere Umsetzung sind in Kapitel 4.1 zu finden.

i

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/plankonzept/index.html



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Niederlegung)

C. Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.2	Methodik der Umweltprüfung	7
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	8
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	12
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums.....	13
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	15
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	17
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	23
2.5	Schutzgut „Wasser“	25
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	27
2.7	Schutzgut „Landschaft“	29
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	32
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	34
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	35
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen	35
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	36
5	Alternativenprüfung	36
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
7	Überwachungsmaßnahmen	40

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
10	Quellenangaben.....	44

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Eschweiler als Belegenheitskommune hat mit Schreiben vom 23.06.2020 in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt.

Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Eschweiler die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 70ha östlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Helrath zu schaffen. Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West. Die Stadt Eschweiler sieht die Planung als Beitrag, den Herausforderungen des Strukturwandels begegnen zu können und strebt eine interkommunale Nutzung des Gewerbeparks an.

Aus Anlass des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Ein Ergebnis dieses Konzeptes ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Wege einer der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Die Festlegung des gewerblichen Standorts soll lt. Gutachten in Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung dem Regionalplanes Köln enthaltenen „GIBinterkommunal“- Standort entsprechen. Voraussetzung für die Durchführung einer vorgezogenen Regionalplan-Änderung ist gemäß Gutachten die Bedarfslage der Stadt Aachen.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes einstimmig bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBinterkommunal-Fläche in Eschweiler auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen. Damit folgt der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure. Die Änderung des Regionalplanes für den Standort Eschweiler-Kinzweiler soll demnach im „Vorgriff“ auf die beabsichtigte Festlegung des Plankonzeptes zur Überarbeitung des Regionalplanes erfolgen. Auf diese Weise soll das Ziel erreicht werden, die Fläche zeitnah für eine interkommunale Entwicklung verfügbar zu machen und Strukturbrüche im Rheinischen Revier zu vermeiden.

Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die interkommunale Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler entsprechend dem Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans festlegen (vgl. Planentwurf).

Nach Festlegung des Planbereichs in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 05.03.2020 vom Rat der Stadt Eschweiler gefasst.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Ganz im Süden stellt der Regionalplan Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar. Mit der Planänderung ist beabsichtigt, Teile der regionalplanerisch gesicherten Festlegungen in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich (GIBz) zur interkommunalen Nutzung umzuwandeln.

Basierend auf der Anregung der Stadt Eschweiler soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden:

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

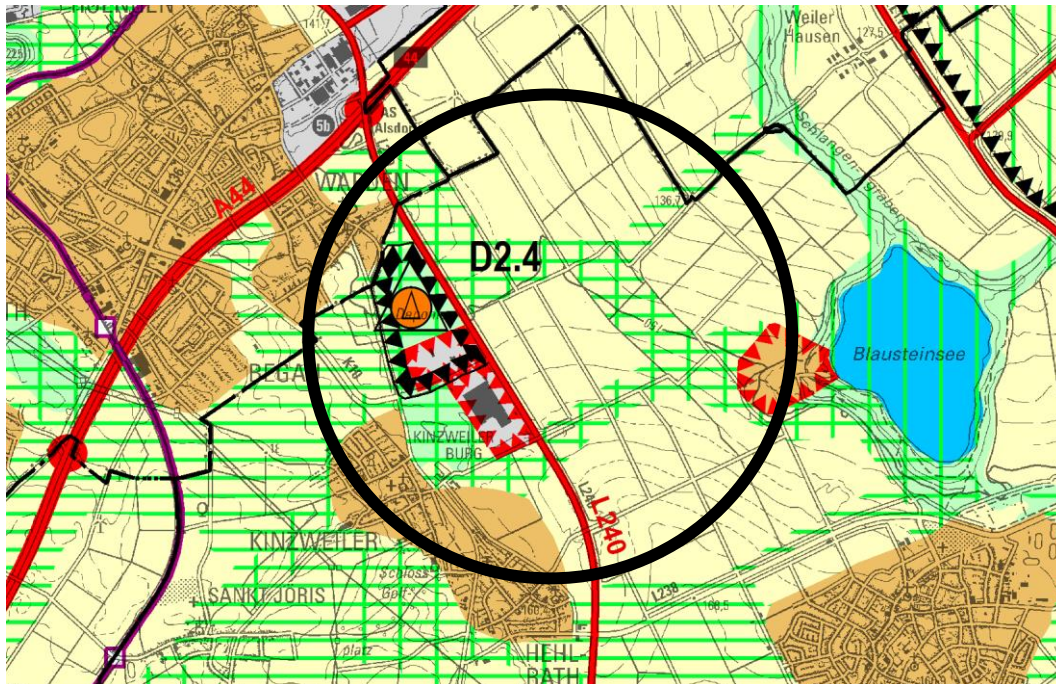
Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln

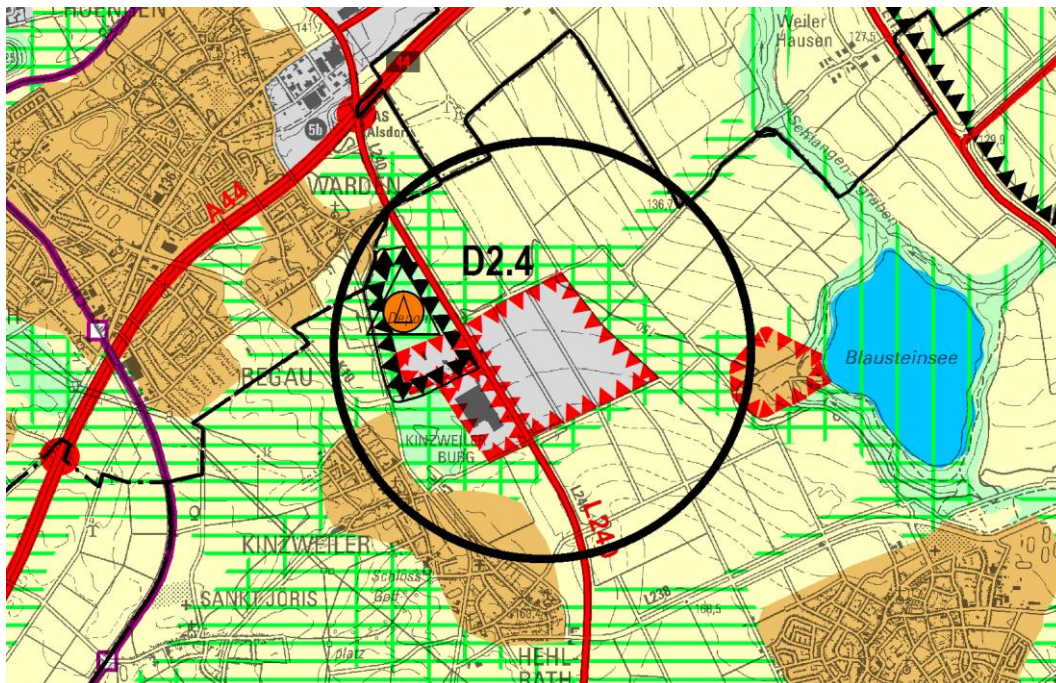
Blatt L 5100 /5102





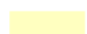
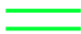
Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln mit der geplanten Änderung

Blatt L 5100/5102



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

- | | |
|--|---|
|  GIB für zweckgebundenen Nutzung |  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  Regionale Grünzüge |

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die o.g. Planungsabsicht steht somit im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans.

Weiterhin sind gemäß Planentwurf auch textliche Festlegungen vorgesehen, die die planerische Umsetzung des GIB definieren (vgl. Teil A der Planunterlage).

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Die Planung basiert auf gewerblichen Flächenbedarfen der Stadt Aachen, die im Prozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht verortet werden. Die Planungsabsicht wurde bereits im Plankonzept (Grundsatzbeschluss des Regionalrats am 13.03.2020) für die Überarbeitung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln berücksichtigt. Die Änderung erfolgt vorgezogen unter Rückgriff auf die ermittelte Bedarfssituation.

Aufgrund der Empfehlungen des Konzeptes zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier, welches von Dr. Jansen im Auftrag der ZRR erarbeitet wurde, soll aufgrund der Dringlichkeit die Fläche im Zuge einer vorgezogenen Regionalplanänderung entwickelt werden. Voraussetzung für die entsprechend der gutachterlichen Empfehlung geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die gewerbliche Entwicklung, ist eine Festlegung als Gewerbe- und Industriebereich mit Zweckbindung (GIBz) im Regionalplan.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten - Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<p>Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Re-</p>

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>vitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)- Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)- Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)- Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume- Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)- Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf das Landschaftsbild- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

		- Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter¹	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen - Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

¹ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Im Westen grenzt der Planänderungsbereich - nur durch die L 240 getrennt - unmittelbar an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung Abfall- und Ressourcenwirtschaft und im Süden an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet an. Zurzeit wird der Änderungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche liegt besonders verkehrsgünstig an der L 240 sowie zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 44. Östlich vom Plangebiet befinden sich Windkraftanlagen in ca. 500 m Entfernung. In westlicher Richtung in ca. 700 m liegt die Wasserburg Kinzweiler und die Gemeinde Kinzweiler liegt in ca. 800 m Entfernung. Der Blaustein-See liegt ca. 1 km östlich entfernt. Bei der Fläche handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Fläche des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

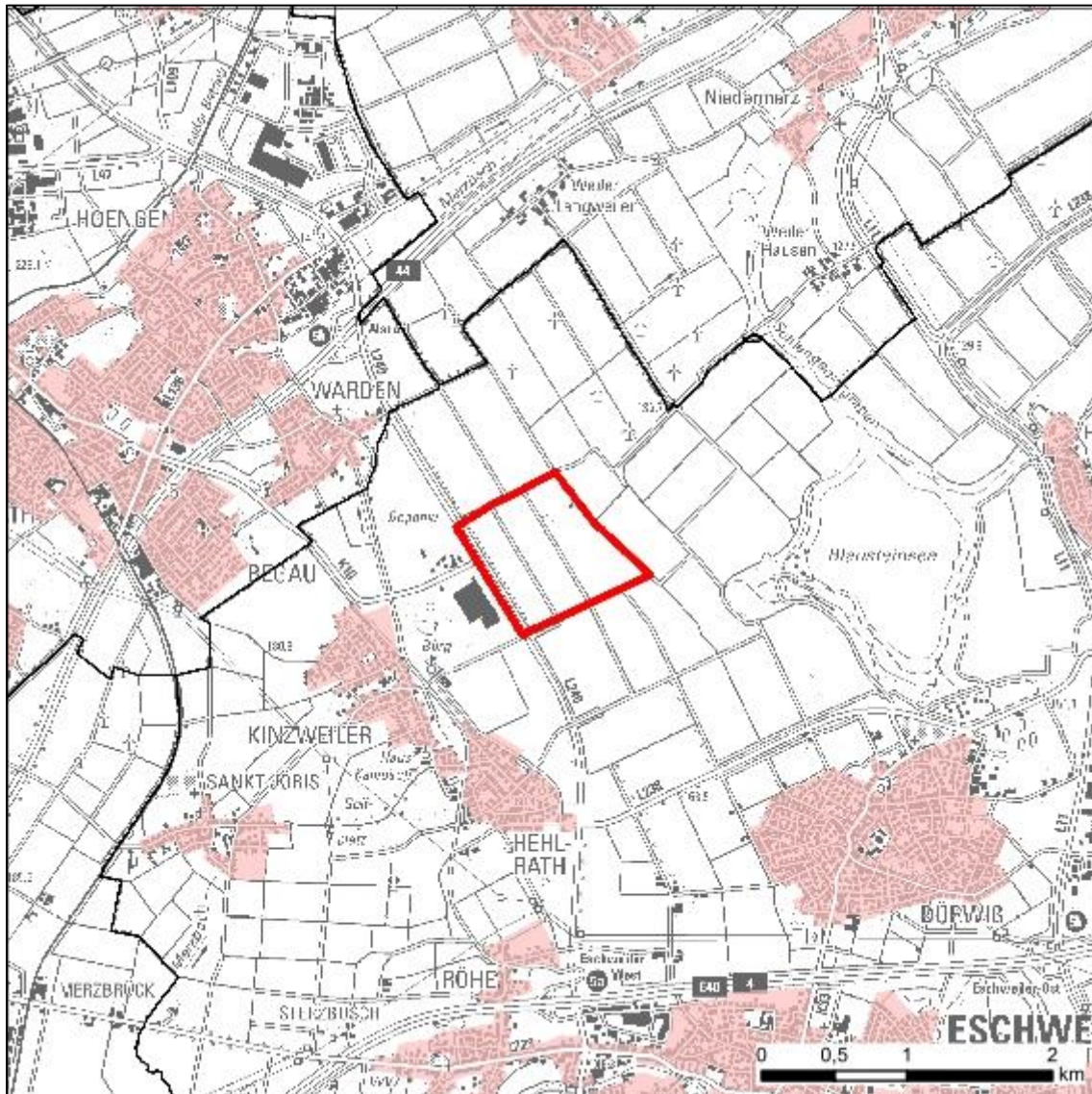
Das Plangebiet grenzt unmittelbar am bestehenden Gewerbebereich an, das nächstgelegene Wohngebiet Kinzweiler liegt ca. 800 m westlich. Durch das Vorhandensein von gewerblichen Nutzungen ist von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen auszugehen. Des Weiteren grenzt die Landstraße L 240 mit Anschluss an die Autobahnen A 4 und A 44 an und weist eine entsprechend hohe Frequentierung auf. Demnach kann von weiteren Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler




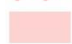


PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Innerhalb des Untersuchungsraums bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes², Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops. Im 300-Meter-Umfeld befindet sich im aktuellen Regionalplan ein Teilbereich eines dargestellten Waldbereiches (vgl. Abb. 3), der durch die Nutzung der zweckgebundenen Deponie im betroffenen Bereich nicht mehr faktisch vorhanden ist (vgl. Abb. 1).

In ca. 1,5 km östlicher Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“ sowie westlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet in ca. 350 m Entfernung das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“. Laut StädteRegion Aachen (Stellungnahme zum Scoping vom 23.10.20) handelt es sich hierbei um einen vielfältigen Lebensraum mit Schotterinseln, Kiesflächen, Tümpeln, Flachwasserseen mit Verlandungsbereichen und Röhrichten sowie artenreichen Hecken und Gehölzen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt in der Stellungnahme zum Scoping (vom 27.10.20) ergänzend auf, dass das Naturschutzgebiet 2.1-1 Lebensraum für Wasservögel, Amphibien, den Biber und für viele seltene Arten trocken-warmer Standorte, insbesondere Insekten sei.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Merzbach und Golfplatz bei Haus Kambach“ (VB-K-5103-005) mit besonderer Bedeutung, südöstlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Verbundfläche „Gehölz- und Grabenstrukturen um den Blausteinsee“ (VB-K-5103-009) besonderer Bedeutung. In ca. 500 m östlicher Entfernung liegt die Biotopverbundfläche (VB-K-5103-029) „Blausteinsee - südlicher Bereich“ herausragender Bedeutung (vgl. Abb. 4), wobei es sich um ein Rasthabitat für Wasservögel handelt.

Laut Kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten. In ca. 650 Metern westlicher Entfernung wurden die planungsrelevante Art Kreuzkröte im Jahr 2016 und in 750 m

² Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

südöstlicher Richtung die planungsrelevante Fledermausart Großer Abendsegler im Jahr 2003 beobachtet (vgl. Abb.5).

Die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände gibt im Rahmen des Scopings (vom 27.10.20) den Hinweis, dass sich nordöstlich angrenzend an den Änderungsbereich eine etwa 1 ha große Streuobstfläche im Eigentum des NABU Aachen-Land befindet. Diese Fläche werde vom NABU nach ökologischen Gesichtspunkten gepflegt und habe sich sehr positiv entwickelt. In dem Streuobstbestand seien folgende Brutvorkommen von Vogelarten vorhanden: 1 Brutpaar Steinkauz, 1 Brutpaar Turmfalke und etwa 20 Brutpaare Feldsperling. Darüber hinaus bestehen Hinweise auf Vorkommen innerhalb des Plangebietes von Feldlerche, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Rebhuhn und dem Kiebitz. Auch von der StädteRegion Aachen kam im Rahmen des Scopings (Stellungnahme vom 23.10.20) der Hinweis, dass mit Vorkommen planungsrelevanter Arten des Offenlandes (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) zu rechnen sei.

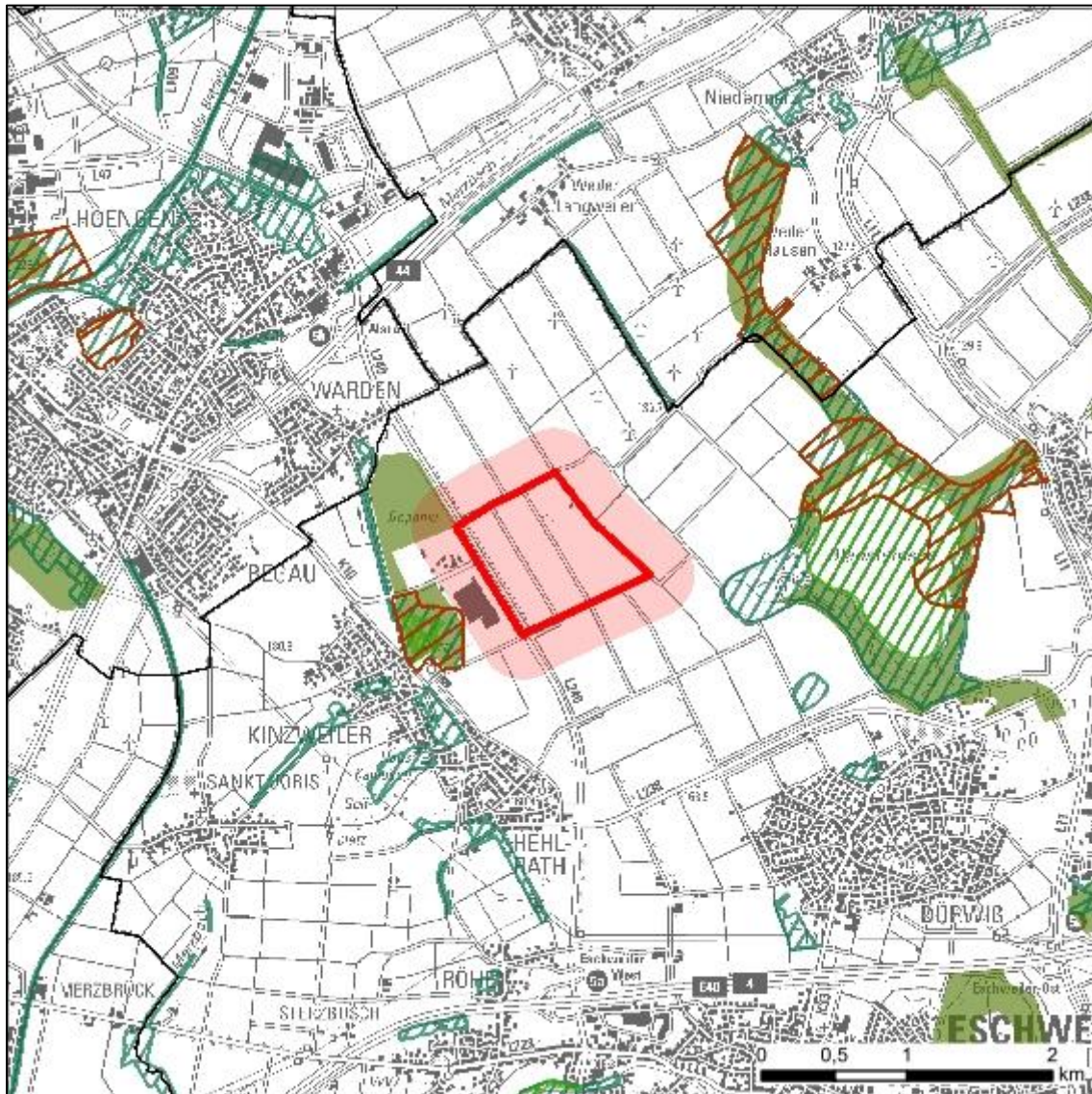
Daher wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 22. Flächennutzungsplanänderung („Gewerbepark Kinzweiler“) der Stadt Eschweiler eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I und anschließend der Stufe II durchgeführt. Das Ergebnis des Fachbeitrages (Stand 08.09.2020) lautet, dass insgesamt 10 planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nachgewiesen wurden. Neben einem Rebhuhn-Paar seien Brutvorkommen der Feldlerche im Plangebiet und seinem direkten Umfeld zu verorten. Steinkauz und Feldsperlinge brüten auf der im Vertragsnaturschutz befindlichen Obstwiese, die sich angrenzend an das Plangebiet im Nordosten befindet. Darüber hinaus käme im Nordosten von Kinzweiler und dem Bereich des Blausteinsees eine hohe Bedeutung für gefährdete planungsrelevante Vogelarten zu.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

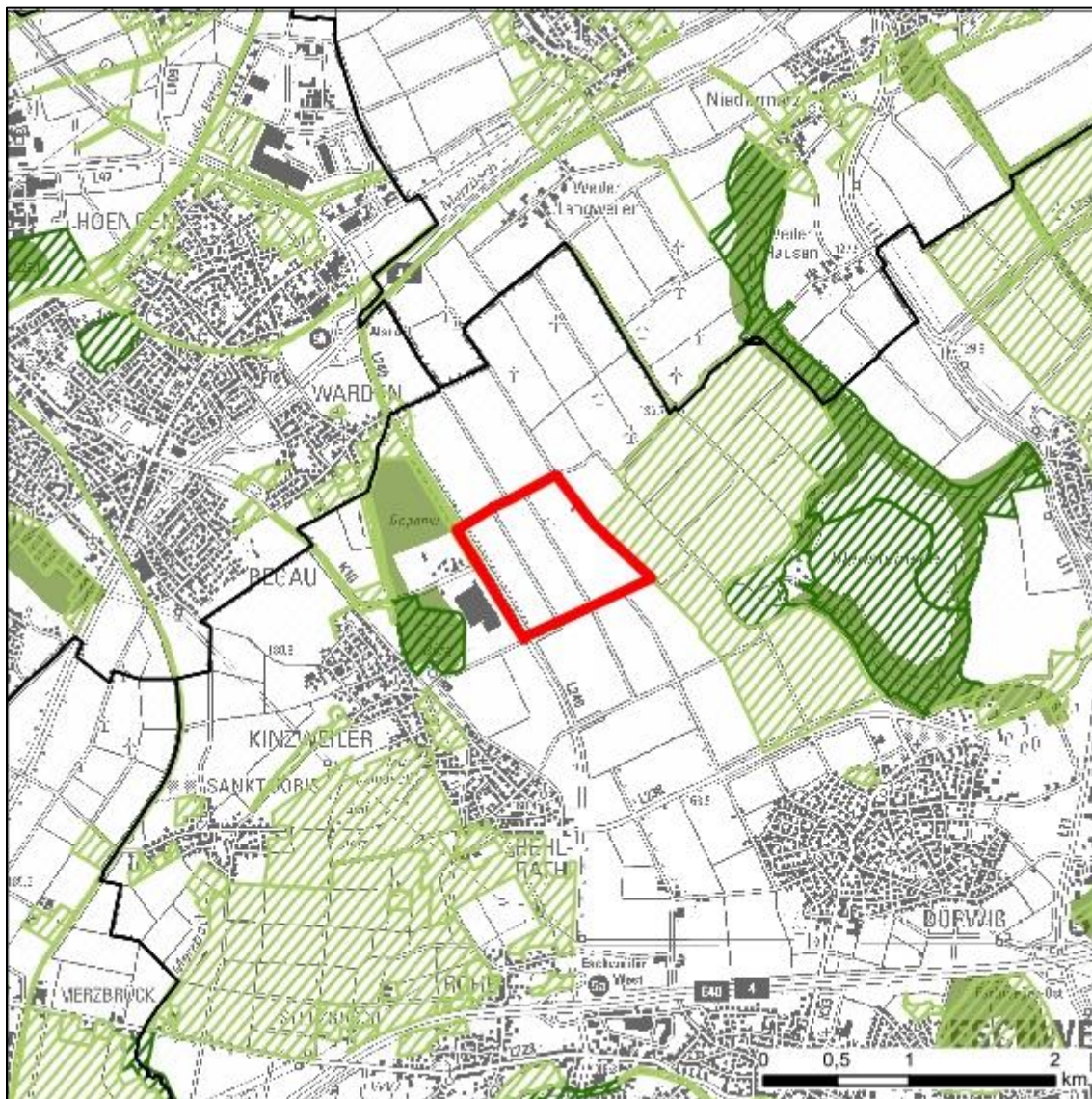
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG > = 1ha
-  Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
-  Wald

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000


Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Wald

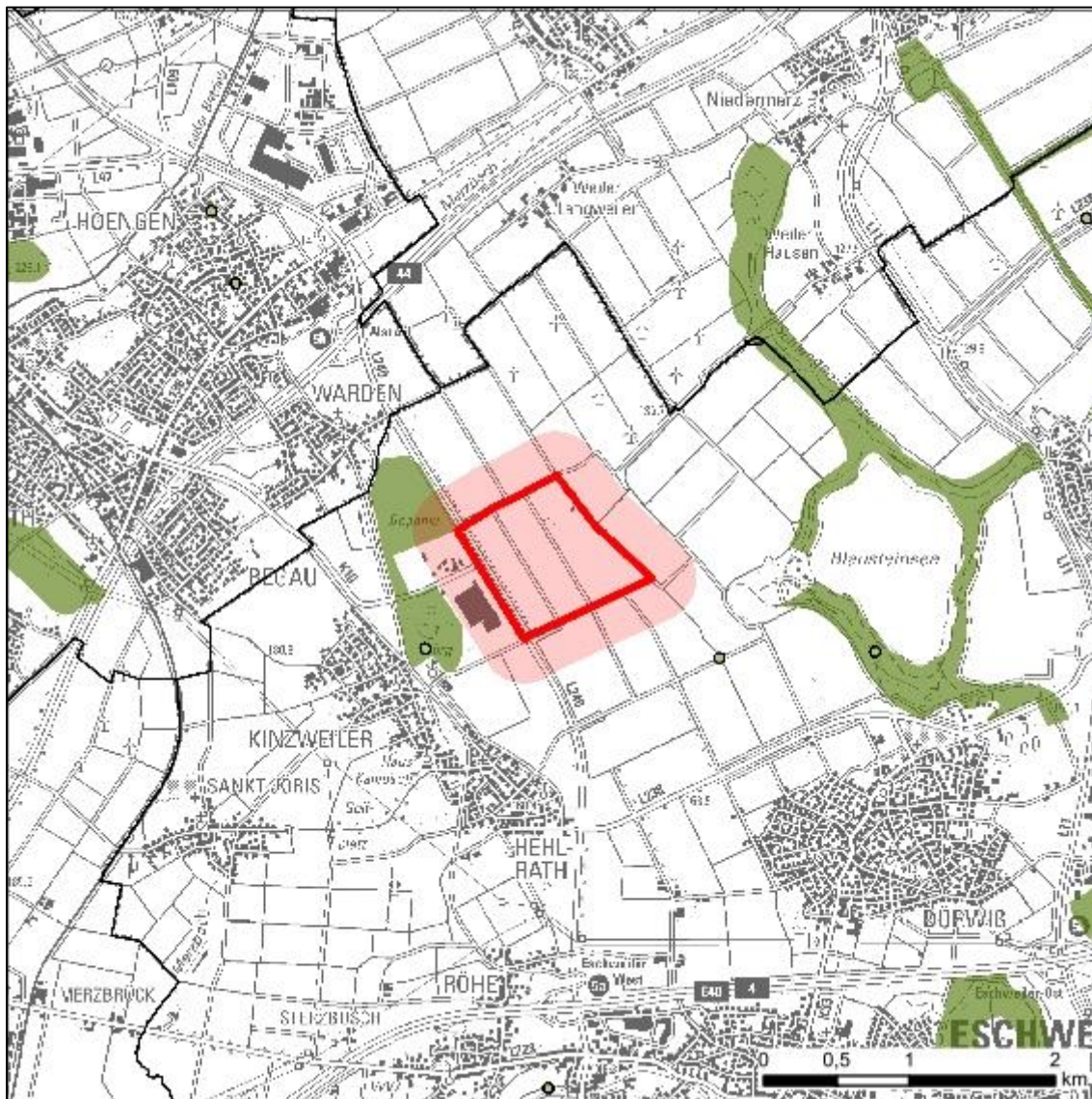
Biotopverbundflächen (LANUV)

 besondere Bedeutung

 herausragende Bedeutung


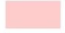


PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

LANUV Artenschutz

-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb.6). Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Anbetracht dieser Tatsache kann eine Betroffenheit durch die Wahl eines Alternativstandortes oftmals nicht vermieden werden. Die örtlichen Böden

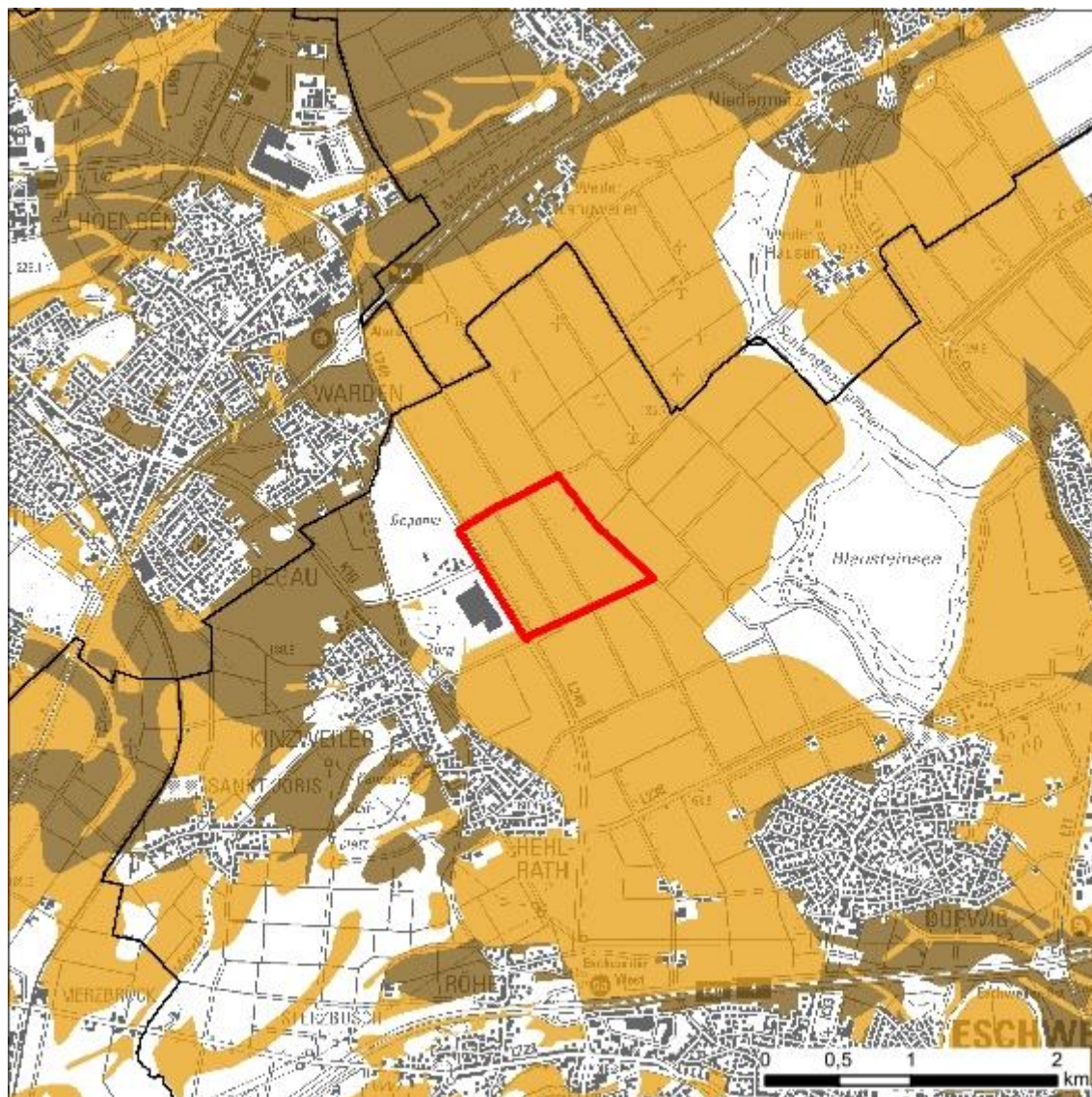
22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

befinden sich im rekultivierten Bereich des ehemaligen Tagebaus sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 1,5 km östlicher Entfernung befindet sich der Blausteinsee und in ca. 800 m westlicher Richtung fließt der Merzbach.

Laut Stellungnahme der StädteRegion Aachen im Rahmen des Scopings (vom 23.10.20) befinden sich im Randbereich des Plangebietes die Gewässer „In den großen Benden, Wegeseitengraen, In den großen Benden und Helrather Pfädchen“. Der entsprechende Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) sei im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung auszuweisen. Vom Kreis Düren kam der Hinweis (Stellungnahme vom 28.10.20), dass das Plangebiet im Einzugsgebiet des Merzbaches liegt und daher die zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer die Abflussverhältnisse des Merzbachs nicht verschärfen dürfen.

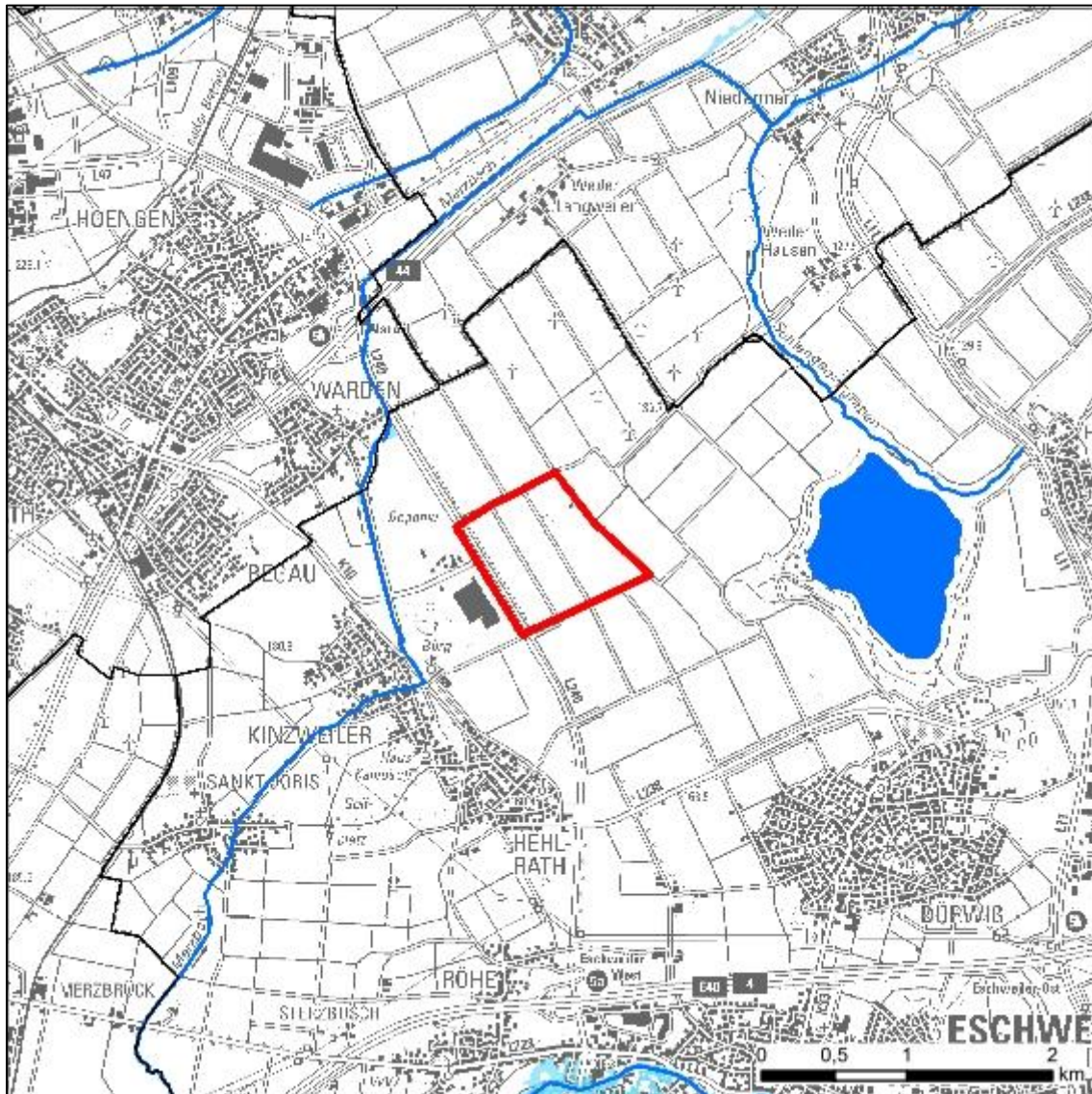
Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (L 240), das angrenzende Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich durch Dränungsmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler







PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
- Flüsse, Bachläufe, etc.**
-  Flüsse, Bachläufe, etc.
-  Seen
- Überschwemmungsgebiete**
-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
-  vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III A
-  Zone III B

Trinkwasserzone geplant

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III A
-  Zone III B

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

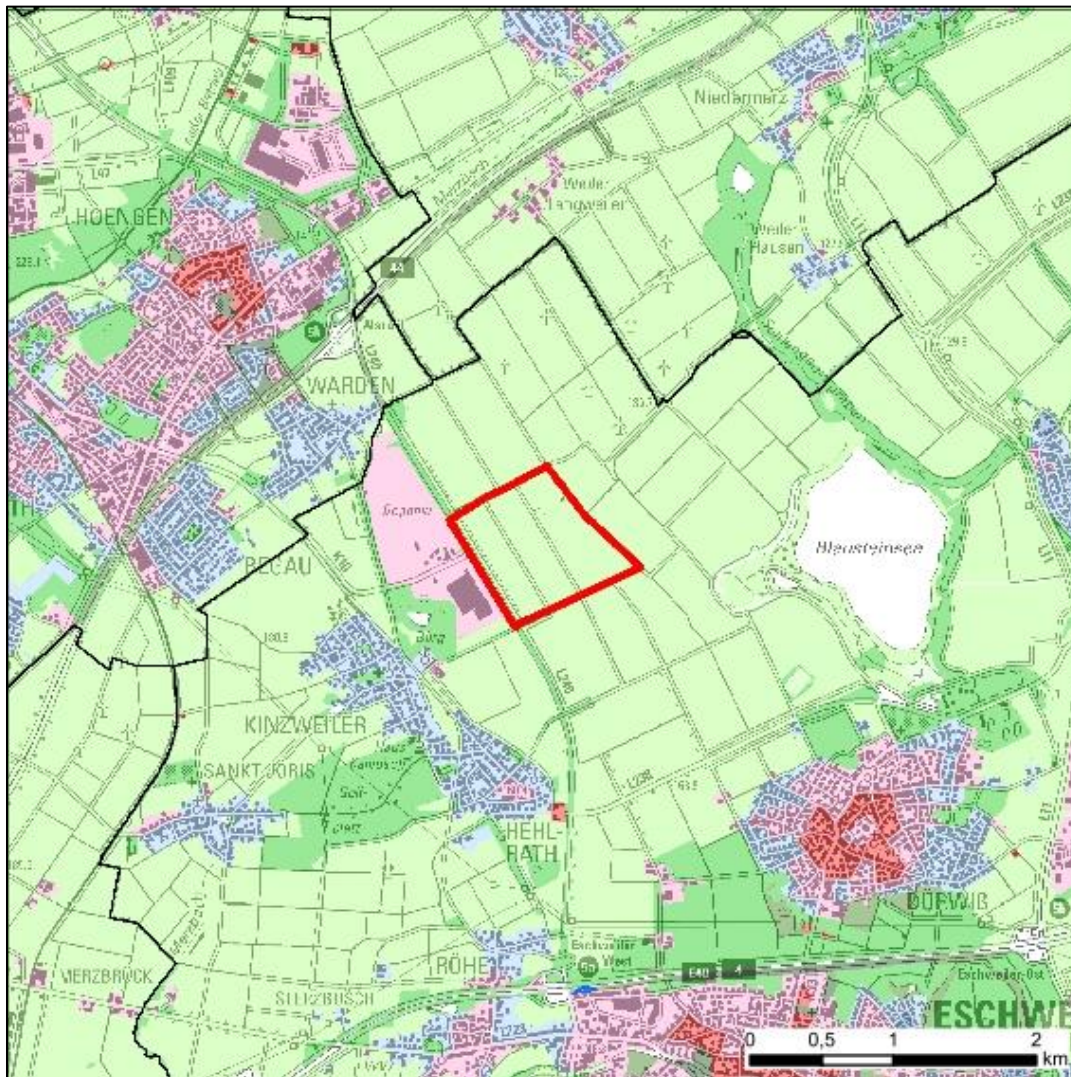
In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des angrenzenden vorhandenen Gewerbegebietes ist mit weniger günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die direkt angrenzende Landstraße (L 240) vorhanden.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen





Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht



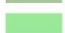
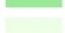
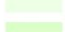
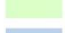

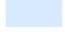


Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
-  Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

-  Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
-  Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.³ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

³ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Bereich des Plangebietes finden sich keine technischen Großelemente, 500 m östlich vom Plangebiet befinden sich in Sichtbeziehung Windkraftanlagen. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden.

Das Plangebiet liegt fast vollständig im westlichen Randbereich eines regional bedeutsamen UZVRs (vgl. Abb. 9). Dieser regional bedeutsame unzerschnittene verkehrsarme Raum stellt eine Größe zwischen 10 km² und 50 km² dar.

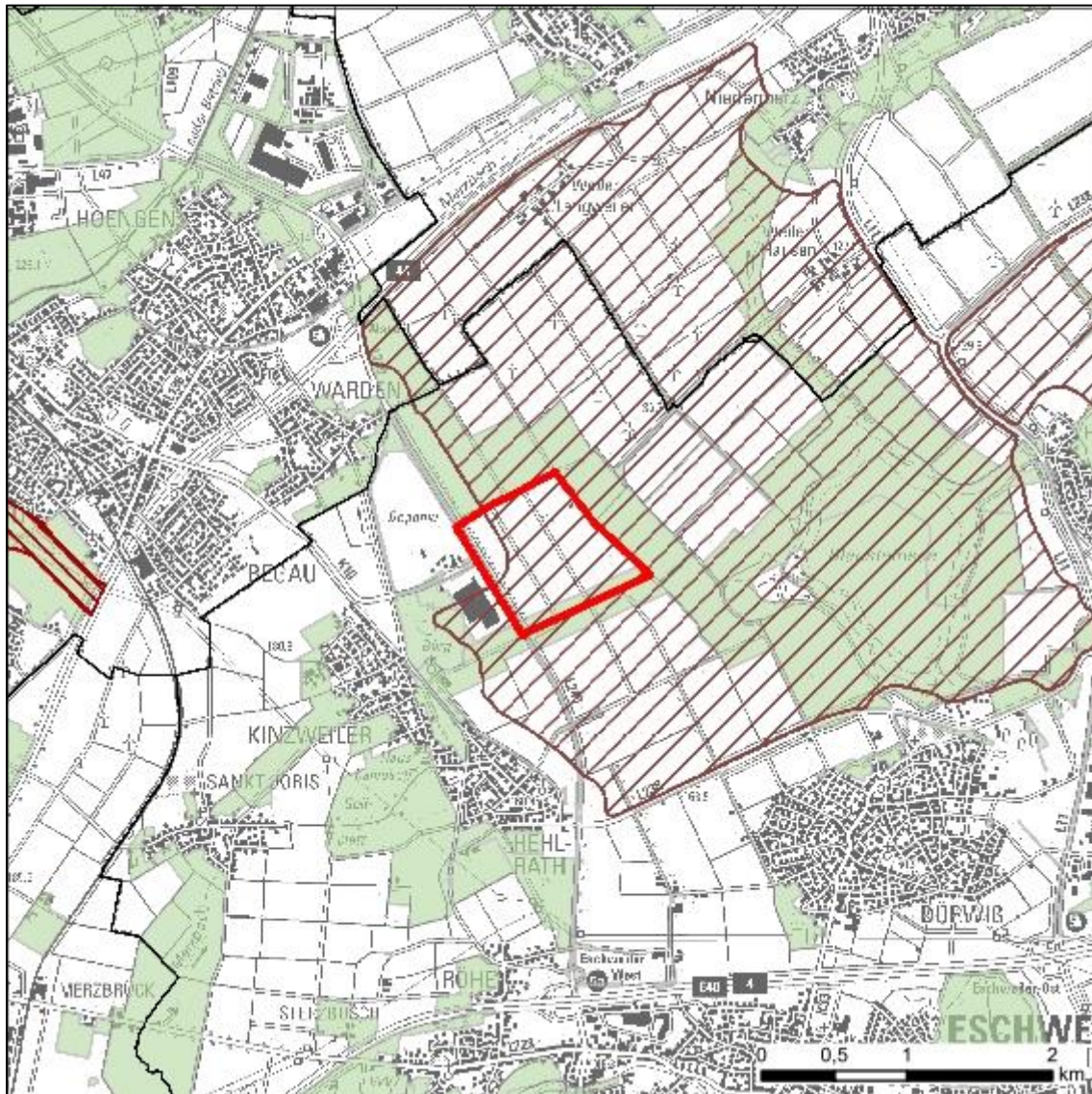
Im südlichen Randbereich des Plangebietes wurde im Landschaftsplan VII der StädteRegion Aachen ein ca. 100 m breiter und 900 m langer Geländestreifen als Landschaftsschutzgebiet (STA-LP 7-2.2-4) ausgewiesen. Zudem sind entlang der West- und Nordgrenze des Plangebietes schmale Geländestreifen als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsbildeinheiten (LANUV)**
-  besondere Bedeutung
-  herausragende Bedeutung
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
-  regional bedeutsam

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

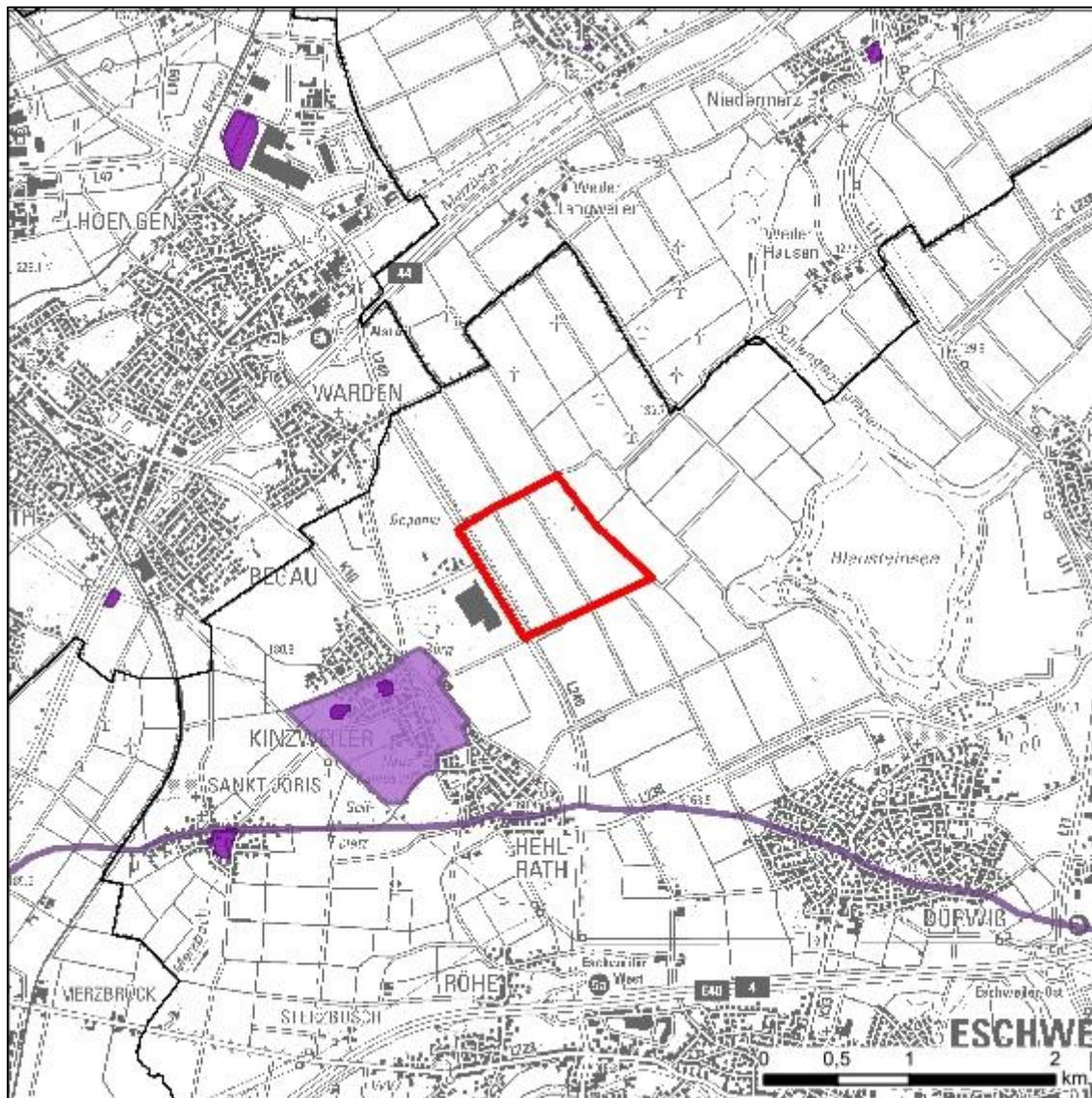
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und es gibt auch keine Hinweise auf Bodendenkmäler (vgl. Abb. 10). Laut Stellungnahme (vom 30.10.20) des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen des Scopings steht am Rand des Planungsgebietes ein denkmalgeschütztes Wegekreuz, in ca. 700 m westlicher Entfernung zum Plangebiet liegt die Wasserburg Kinzweiler und in 1100 m Entfernung das Haus Kambach mit Vorburg und Park im Fachbeitrag Kulturlandschaften als KLB 114 geführt.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Kulturlandschaftsbereich (KLB)
-  raumwirksames Kulturlandschaftselement
-  Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Einschränkung von einem im Südlichen Randbereich liegenden Landschaftsschutzgebiets
- Zerschneidung der Landschaft
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion,

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Inanspruchnahme eines Bereiches eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim Schutzgut **Landschaft** wird durch die zukünftige gewerbliche Nutzung eine Betroffenheit eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) zwischen 10 und 50km² ausgelöst. Der UZVR 0682 ist knapp 15 km² groß und liegt zwischen den Gemeinden Eschweiler, Aldenhoven und Alsdorf. Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand des UZVR, was zur Folge hat, dass dieser in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Auf Grund der zusammenhängenden verbleibenden Fläche des UZVR würde dennoch eine Fläche von etwas mehr als ca. 14 km² bestehen und wäre weiterhin unter diesem Aspekt regional bedeutsam.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

5 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung vorgesehenen Standort GIBinterkommunal Aachen-Eschweiler.

Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommune Eschweiler basiert auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Städteregion Aachen. Er dient entsprechend dem Plankonzept für den neuen Regionalplan dazu, Potentiale nicht verorteter gewerbliche Bedarfe der Stadt Aachen in der Städteregion Aachen interkommunal zu entwickeln. Der Standort wurde sowohl im Gewerbeflächenkonzept der Städteregion Aachen als auch im Rahmen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier (Dr. Jansen) untersucht. Dieser Prozess wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet, Der Standort Eschweiler wurde schließlich im Gutachten vom Büro Dr. Jansen auf Grund der Rahmenbedingungen, z.B. kurzfristige Verfügbarkeit von einem Standort, der über eine günstige infrastrukturelle Anbindungsmöglichkeit verfügt und dem keine Restriktionen oder übergeordnete Ziele entgegenstehen, empfohlen.

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt die grundsätzliche Eignung des Standortes. Sie stellt für die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Prüfbogen). Demnach erübrigt sich grundsätzlich eine Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

Ausweislich der differenzierten Betrachtung des Umweltberichts wird schutzgutbezogen eine erhebliche Umweltauswirkung durch Inanspruchnahme eines Unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) prognostiziert. Diese auf das Schutzgut Landschaft bezogene Betroffenheit kann in Bezug auf das Planvorhaben nicht vermieden werden. Die Raumstruktur der Städteregion Aachen weist keine mit den landesplanerischen Zielen verträglichen Alternativen auf, die eine Verortung gewerblicher Flächenbedarfe in der angestrebten Größenordnung ermöglichen. Auch ließe sich die schutzgutbezogene Betroffenheit am gewählten Standort aufgrund der angrenzenden UZVR-Bereiche bzw. vorhandener Schutzgebiete (vgl. Abb. 9) nicht durch eine veränderte Flächenabgrenzung auflösen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Bezüglich des Änderungsbereichs ist die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes (siehe Kap. 2.7) ggf. durch eine entsprechende Berücksichtigung der Abgrenzung vermeidbar. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, bei Fund zuständige Naturschutzbehörde umgehen informieren
- Laut Artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe II lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung dieser Maßnahmen ausschließen:
 - Für die dauerhafte Beeinträchtigung von 14 Feldlerchenrevieren und 1 Rebhuhnrevier ist eine streifenförmige Extensivierung von 7 ha Ackerland (multifunktionaler Ausgleich) nötig
 - Erhalt des Feldgehölzes als Leitlinienstruktur für Fledermäuse und zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bachstelze, Gelbspötter und Nachtigall

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- „fledermausfreundliche“ Beleuchtung bei möglicher nächtlicher Beleuchtung der Gewerbeflächen
- Maßnahmen zur Geräuschminderung für den Steinkauz
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz (3,8 ha bzw. 3,7 ha)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes, Ausgleichspflanzungen und Ausbringung von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Feldsperling (1.000 m²)
- Nutzungsextensivierung von Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn (7 ha) (inklusive maßnahmen- und populationsbezogenem Monitoring).
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Laut Stellungnahme StädteRegion Aachen (vom 23.10.2020) sind die Fließgewässer innerhalb des Plangebietes ab der Böschungsoberkante 5 m breite Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u.ä sowie jeglicher Nutzung frei zu halten.
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Nordöstliche Fläche des Vertragsnaturschutzes mit wertvollem Vogelartenvorkommen im Verfahren berücksichtigen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Laut LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.20) sind Ansichten und Sichtachsen der Burg Kinzweiler und von Haus Kambach zu berücksichtigen.

7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 22. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen wird ein zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung in der Stadt Eschweiler festgelegt. Die Festlegung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, die diesen Standort als Teil eines durch den Regionalrat beschlossenen Plankonzepts für den Regierungsbezirk Köln vorsieht.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIBz zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (UZVR/Schutzgut Landschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind die Ausführungen aus Kapitel 4 hinsichtlich der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu beachten, da verschiedene planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebiets und im 300-Meter-Umfeld kartiert wurden.

Betreffend des Schutzgutes Wasser müssen negative Auswirkungen auf den Merzbach bezüglich des Abflussmanagements berücksichtigt werden.

Gegenüber dem Schutzgut Landschaft ist die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und geschützter Landschaftsbestandteile im südlichen Bereich zu beachten und ggf. im weiteren Verfahren weiter zu klären

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise auf das angrenzende kulturhistorische Wegekreuz sowie Sichtbeziehungen zu dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu berücksichtigen.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

10 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- Raskin – Umweltplanung und Umweltberatung GbR 2020, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“
- Raskin - Umweltplanung und Umweltberatung GbR 2020, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe II) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“
- Dr. Jansen GmbH 2020, Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier
- AGIT mbH 2019, Abschlussbericht Städtereionsweites Gewerbeflächenkonzept
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopingverfahrens (im Text zitiert von: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler, Kreis Düren, Landesbüro der Naturschutzverbände, Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland), 2020

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

D. Niederschrift der schriftlichen Erörterung

(Stand Niederlegung)



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

22. Änderung Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIB interkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Stand: Juni 2021

Niederschrift der schriftlichen Erörterung



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2021

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planunterlage (Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die Kurzfassung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu der Planunterlage der 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz–PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der 22. Änderung des Regionalplanes wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen keine Stellungnahmen abgegeben.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1			
1000-001	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird. Die DB Netz AG / DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende sollte beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind keine Auswirkungen auf die benannten Belange ersichtlich. Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt.</p>	Einvernehmen.
Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3			
2000-001	<p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist.</p> <p>Eine dezidierte Stellungnahme kann erst getroffen werden, wenn konkrete</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Einvernehmen.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
 GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Bereiche ausgewiesen werden.		
Nr: 6000 Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur			
6000-001	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken gegen die 22. Regionalplanänderung aufgrund der Betroffenheit wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ist ausschließlich auf 70 ha wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen (74 Bodenkpunkte) vorgesehen, die damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p> <p>Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die nach Abschluss des Braunkohletagebaus rekultiviert worden und bereits seit etwa 40 Jahren wieder in Bewirtschaftung sind.</p> <p>Aufgrund des Flächenzuschnittes und Wegeführung sind sie optimal und für den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund erheblicher gewerblicher Flächenbedarfe der Stadt Aachen, die im Gebiet der Stadt Aachen nicht gedeckt werden können.</p> <p>Ergänzende Vorgaben der Landesentwicklungsplanung (Ziel 6.3-3., i.d.R. Anbindung an vorhandenen</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hält ihre Bedenken aufrecht. Sie verweist zudem auf die Ziele des geltenden Regionalplans, Ziel 2.1.1, demnach ist „in Bereichsteilen mit besonders guten Produktionsbedingungen die Inanspruchnahme nur bei unabweisbaren Bedarf möglich“.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das v.g. Ziel des Regionalplans sich auf die im geltenden Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) bezieht. Die aktuell entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplans (AFAB/Freiraumziele) sind Anlass für die geplante Änderung (Siedlungsraum) und die in diesem Kontext erforderliche Abwägung mit den Belangen der</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Ackerbau der Zukunft geeignet.</p> <p>Die raumbedeutsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass auch der LEP NRW (Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) die Bedeutung der besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen herausstellt. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW bewertet Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als besonders fruchtbare Böden. Diese Böden sind die wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Sie sollen nach Möglichkeit für andere Nutzungen nicht in Anspruch genommen</p>	<p>Siedlungsraum) und planungsrechtliche Restriktionen schränken die Möglichkeiten zulässige und umsetzbare Standorte für eine ausreichende Flächenvorsorge i.S. des LEP NRW zu finden, stark ein. Bei der Festlegung eines neuen Standortes in der vorgesehenen Größenordnung ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden (vgl. Umweltbericht Abbildung 6) als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen (Agrarräume gem. Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer) aufweist. Mit dem gewählten Standort ist es gelungen, die Inanspruchnahme von Böden mit „sehr hoher Funktionserfüllung“ (= höchste Bewertungsstufe Karte schutzwürdiger Böden des Geologischen Dienst NRW) zu vermeiden.</p>	<p>Landwirtschaft. Dabei ist gem. den Vorgaben LEP NRW auch der Bedarf zu begründen. Zur Begründung des Bedarfs siehe 6000-002.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	werden.	Die Inanspruchnahme von Böden mit „hoher Funktionserfüllung“ sowie von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen ist jedoch in Umsetzung der v.g. planerischen Ziele unvermeidlich. Es bedarf insofern einer Abwägung unter Berücksichtigung der im LEP NRW dazu formulierten Grundsätze. Hierzu wird auf die Planbegründung (Seite 21/22) verwiesen. Der Regionalrat hat sich im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses diesem Abwägungsvorschlag angeschlossen.	
6000-002	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken in Bezug auf die Begründung des Bedarfs.</p> <p>Sie sieht keinen ausreichenden Beleg für den Bedarf der geplanten Flächenausweisung. Für die Stadt Eschweiler sind im rechtskräftigen Regionalplan Gewerbeflächenreserven von 71 ha ausgewiesen. Damit liegen diese deutlich über dem prognostizierten Gewerbeflächenbedarf bis 2035.</p> <p>Die Angebotsplanung steht im Gegensatz zum Grundsatz der größtmöglichen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Die Landesplanungsbehörde empfiehlt im Sinne der Schaffung von Entscheidungskompetenz und Flexibilität für Kommunen für die Bedarfsermittlung einen Planungszeitraum von 20 bis</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hält ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Sie bewertet die Begründung des Bedarfs und die dafür verwendeten Grundlagen als nicht ausreichend.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Schonung des Außenbereichs.	<p>maximal 25 Jahren zu Grunde zu legen (Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW, 2018). Der Regionalrat Köln hat im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans entschieden, für die dem Bedarf entsprechende Entwicklung von Siedlungsraum den Planungszeitraum von 25 Jahren auszuschöpfen. Die geplante gewerbliche Entwicklung fußt auf dem im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für die Stadt Aachen ermittelten Bedarf für gewerbliche Entwicklung (vgl. Plankonzept 2020¹). Dieser kann im Bereich der Stadt Aachen nicht verortet werden. Der im Rahmen dieser Regionalplanänderung zugrunde gelegte Bedarf ist insofern ein Teil des für den Zeitraum 2018 bis 2043 prognostizierten Bedarfs für gewerbliche Nutzungen in der Planungsregion Köln. Dieser stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen gewerblichen Flächenpotenziale die Grundlage für den neuen Regionalplan dar (siehe Plankonzept 2020, Teil B).</p> <p>Es ist somit sichergestellt, dass sich die geplante Festlegung für gewerbliche</p>	

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Nutzung, die hier gemäß Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden soll, innerhalb des gemäß LEP NRW vorgegebenen Bedarfsrahmens bewegt.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde (§19 Abs. 6 LPIG NRW) überprüft.</p>	
6000-003	<p>Die Landwirtschaftskammer hat NRW Bedenken in Bezug auf die Prüfung von Alternativen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer kann die Begründung des Umweltberichts für den Verzicht auf eine Alternativenprüfung nicht nachvollziehen. Demnach weisen die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit auf. Die Landwirtschaftskammer macht deutlich, dass die Flächen in Bezug unter agrarstrukturellen Aspekten als besonders wertvoll zu bezeichnen sind</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen des Umweltberichts zur Alternativenprüfung beziehen sich auf die dort zu betrachtenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Entsprechend der landesweit angewendeten Methodik für Umweltprüfungen in der Regionalplanung erfolgt dort eine schutzgüterbezogene, auf einheitlichen Kriterien basierende Untersuchung der Umweltauswirkungen. Diese kommt in der zusammenfassenden Einschätzung zu dem Ergebnis, dass ein</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hält ihre Bedenken aufrecht. Sie fordert eine Darlegung der Alternativlosigkeit der Planung.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>(Standortklasse 1 der landwirtschaftlichen Standortwerteklasse). Sie weist darauf hin, dass der Flächenzuschnitt und die Wegeführung optimal sind, die Flächen in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und entsprechend der Bewertungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln eine übergeordnete agrarstrukturelle Bedeutung haben.</p>	<p>relativ verträglicher Standort gefunden wurde, bei dessen Umsetzung aus regionaler Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange, insbesondere die Bewertung der jeweiligen Produktionsbedingungen und die agrarstrukturelle Betroffenheit, sind hingegen nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Diese Belange sind unter Berücksichtigung der entsprechenden landesplanerischen Vorgaben Teil der Abwägung. Auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen mit guten Produktionsbedingungen wird in der Planbegründung eingegangen. Weiterhin wird in Bezug auf die Abwägung landwirtschaftlicher Belange auf den Ausgleichsvorschlag zu 6000-001 verwiesen.</p>	
6000-004	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken, da die Planunterlagen keine konkreten Aussagen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen enthalten.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Kompensationsumfangs und der daraus resultierenden Verpflichtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie bedürfen</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer erläutert, dass dieser Punkt eher als Hinweis zu verstehen ist.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Sie sieht dies bei einem Eingriff dieser Größenordnung als erforderlich an und befürchtet, dass mit den Kompensationsmaßnahmen über die für das Vorhaben benötigten Flächen (ca. 70 ha) hinaus deutlich mehr landwirtschaftliche Flächen benötigt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, bereits jetzt die einzelnen Ausgleichsverpflichtungen aufzulisten und Vorschläge zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erarbeiten. Diese sollten das Ziel verfolgen, die Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu minimieren.</p>	<p>sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht einer konkretisierenden Planung. Die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz basiert auf fachrechtlichen Vorgaben. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind auf örtlicher Ebene zu planen und umzusetzen. Der fachrechtliche Rahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, die Vermeidung der Inanspruchnahme von für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden und den Auftrag vorrangig Maßnahmen zu prüfen, die die Herausnahme von Flächen aus der Nutzung vermeiden (s. §15 Abs. 3 BNatSchG).</p>	Einvernehmen.
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW		
8000-001	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die erforderliche Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse hin.</p> <p>Das Planungs- und Vorhabensgebiet</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erteilt mit Schreiben vom 26.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvor-</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
 GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>weist Bodenbewegungen auf, die sowohl durch Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch durch einen späteren Grundwasserwiederanstieg beeinflusst werden können.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollten die für diese Belange relevanten Stellen bzw. Unternehmen, zumindest auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung, beteiligt werden.</p>	<p>Öffentlichkeit Gelegenheit relevante Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p>	<p>schlag. Einvernehmen.</p>
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -		
9000-001	<p>Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die 22. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Zur Klärung des genauen Verlaufs der tektonischen Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Revier wird empfohlen, die RWE Power AG zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Die RWE Power AG wurde bereits zu Beginn der Planungen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
9000-002	Der Geologische Dienst NRW weist auf die Notwendigkeit zur Bewertung der Erdbebengefährdung hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen
Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
12000-001	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken gegen die 22. Regionalplanänderung, da diese als Einzeländerung aus der Gesamtkonzeption des neuen Regionalplans vorgezogen wird. Die Planbegründung kann sich nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht auf das Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplans stützen, da dies unvollständig ist und nur Teile der regionalplanerischen Aufgabengebiete behandelt. Das Plankonzept hat keinerlei rechtliche Gültigkeit. Derzeit gelten die Ziele des alten Regionalplans und damit auch die dort festgelegten GIB, deren Ausschöpfung erste Priorität hat.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Dem Regionalrat als Regionalem Planungsträger obliegt es grundsätzlich den geltenden Regionalplan in den Fällen zu ändern, in denen er dies für geboten hält. Dies fand für den Regionalplan Teilabschnitt Aachen in bereits mehr als zwanzig Einzelverfahren Anwendung. Bei der hier vorliegenden Planung sieht der Regionalrat im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels und aufgrund des Gutachtens Dr. Jansen ² ein Handlungserfordernis zur kurzfristigen Festlegung eines Gewerbestandortes in einer der Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers. Durch die Beteiligung von öffentlichen Stellen und	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Die Naturschutzverbände sehen in der vorgezogenen Planung eine Umgehung der erforderlichen Gesamtabwägung und eine Schwächung der Beteiligungsrechte in Bezug auf die Gesamtkonzeption eines neuen Regionalplans. Gleiches gilt auch für die Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen des neuen Regionalplans. Es fehlt eine Prüfung inwieweit die ermittelten Bedarfe durch den bestehenden Regionalplan, z.B. Überhänge in anderen Kommunen des Rheinischen Reviers gedeckt werden können. Die Bedarfsberechnung bzw. – begründung ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar und auch nicht belastbar zumal das in diesem Kontext angeführte Gutachten (Dr. Jansen) nicht zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>der Öffentlichkeit ist sichergestellt, dass im Zuge der Planung alle abwägungsrelevanten Belange berücksichtigt werden können.</p> <p>Das angesprochene, in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde entwickelte Gutachten Dr. Jansen² ist zwar eine der Entscheidungsgrundlagen, die maßgeblich dafür waren, dass der Regionalrat das Verfahren vorgezogen vor dem Gesamtverfahren durchführen möchte, es ist jedoch nicht die Basis für die Ermittlung des Bedarfs i.S. der Vorgaben des LEP NRW. Die Bedarfsermittlung erfolgte im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für einen 25-jährigen Zeitraum (2018-2043, vgl. Ausgleichsvorschlag zu 6000-002 und Plankonzept 2020, Teil B¹). Dabei wurden auch die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale der Region berücksichtigt, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass sich die hier geplante siedlungsräumliche Festlegung innerhalb des landesplanerisch zulässigen Bedarfsrahmens für die</p>	

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Planungsregion bewegt. Dieser sieht (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) vor, dass einerseits ausreichende Flächen für die Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, andererseits Neudarstellungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden.</p> <p>Die Planung des GIB-Standortes Eschweiler basiert auf gewerblichen Bedarfen der Stadt Aachen, die in der Kommune nicht verortet werden können (vgl. Plankonzept 2020, Teil B). Diese auf Regionalplan-Ebene erkennbare gewerbliche Flächenproblematik wird durch die kommunale Planungsperspektive (Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Aachen, Flächenpool Städteregion Aachen, s. 100000-001) bestätigt.</p> <p>Der Regionalrat hat sich entschieden den im Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans und im städteregionalen Gewerbeflächenkonzept entwickelten interkommunalen Standort in der Stadt Eschweiler bereits kurzfristig als gewerblichen Standort vorzusehen. Die Festlegung des Standortes in der Anrainerkommune Eschweiler soll zur</p>	

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Bewältigung des durch den Kohleausstieg ausgelösten Strukturwandels beitragen.</p> <p>Der Regionalrat folgt damit den Vorschlägen des Gutachten Dr. Jansen². In diesem wurden unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde vier Vorschläge für Änderungsverfahren im Rheinischen Revier entwickelt, die vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans durchgeführt werden sollen und im Sinne des Grundsatzes 5.4 LEP NRW auf die Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen abzielen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde überprüft (§19 Abs. 6 LPIG NRW).</p>	
12000-002	<p>Die Naturschutzverbände haben Bedenken gegen die der Planänderung zugrundeliegende Bedarfsermittlung.</p> <p>Die Bedarfsermittlung für die gewerbliche</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgte in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Grundlage der Vorgaben des</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Entwicklung kann nicht nachvollzogen werden. Neben Daten und Planungsgrundlagen fehlt eine Darlegung darüber, in welchem Ausmaß durch den Strukturwandel Arbeitsplätze und -strukturen verloren gehen und inwieweit die Ausweisung zusätzlicher GIB geeignet ist, den Strukturwandel zu befördern bzw. dessen Wirkungen abzumildern. Der alleinige Hinweis auf den Strukturwandel reicht nicht aus, um den Vorrang einer gewerblichen Entwicklung zu begründen und den Zielen des LEP NRW zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung zu entsprechen. Es ist in diesem Zusammenhang darzulegen, woher der Bedarf für die Flächenausweisung kommt und inwieweit dieser von kommunalen Bedarfen abgezogen wird bzw. als zusätzlicher Bedarf für die Region generiert wird.</p>	<p>LEP NRW. Für die Planung ist hinsichtlich des Bedarfs die gewerbliche Flächensituation in der Stadt Aachen (siehe hierzu Ausführungen unter 12000-001) maßgeblich. Die Planung bewegt sich innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens und bedarf daher in Bezug auf den Bedarf keiner gesonderten Begründung unter Aspekten des Strukturwandels.</p> <p>Die Planung in Eschweiler beinhaltet einen von vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die nach dem Gutachten Dr. Jansen² im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden sollen. Der Regionalrat ist den dort unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Verfahren im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses gefolgt.</p>	
12000-003	<p>Die Naturschutzverbände haben Bedenken gegen die raumordnerische Bewertung. Im Einzelnen wird kritisiert, dass die Vorgaben der Raumordnung nicht</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung des GIB erfolgt in kompakter Form im Anschluss an die bereits</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>ausgewogen behandelt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände schafft der GIB einen neuen Keil in den ökologisch wertvollen und regional bedeutsamen unzerschnittenen Freiraum eingefügt. Damit wird der Sinn der Regelung in Ziel 6.3-3 LEP NRW verfehlt. Auch dem Grundsatz 7.1-1 des LEP wird nicht entsprochen. Die Bedeutung des Freiraums v.a. in ökologischer Hinsicht wird aus Sicht der Naturschutzverbände verkannt. Hier hätte eine weniger hochwertige Fläche gewählt werden müssen.</p>	<p>vorhandenen GIB, sodass die die dort zwischen den bestehenden ASB und GIB (Ost-West) verlaufenden Freiraumkorridore nicht beansprucht werden. Die Zerschneidungseffekte für den Freiraum werden insofern minimiert. Die räumliche Betroffenheit eines Unzerschnittenen Raumes (UZVR) von ca. 15km² ist im Umweltbericht (Schutzgut Landschaft) beschrieben. Sie kann im Rahmen der Planung zwar nicht gänzlich vermieden werden, wird jedoch durch die v.g. Abgrenzung auf einen randlichen Flächenverlust von ca. 4% begrenzt. Nach Ergebnis der Umweltprüfung sind aus regionaler Perspektive keine weiteren Schutzgüter in erheblichem Maße betroffen, sodass aus regionaler Sicht insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.³</p>	
12000-004	<p>Die Naturschutzverbände haben Bedenken wegen der Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs. Die Planung nimmt einen Regionalen Grünzug in Anspruch, ohne dass eine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Planänderung verfolgt das Ziel gewerbliche Flächenbedarfe der Stadt Aachen im Umfang von ca. 70ha in der Stadt Eschweiler zu verorten. Der Erhalt</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Alternativenprüfung erfolgt ist. Der Grünzug könnte durch Rücknahme des GIB geschont werden. Zusätzlich zur direkten Inanspruchnahme des Grünzuges wird der GIB vollflächig zwischen den regionalen Grünzug-Bereich, der zwischen Warden, Kinzweiler und dem Blausteinsee verläuft, geplant. Damit entfällt auch seine siedlungsnahe freiraumgebundene Erholungsfunktion.</p>	<p>des regionalen Grünzugsystems und von bedeutsamen Freiraumbereichen ist u.a. ein wesentlicher Grund dafür, dass die Bedarfe nicht in der Stadt Aachen verortet werden können. Die Verortung des Bedarfs in Form einer interkommunalen gewerblichen Entwicklung in Eschweiler trägt insofern zur Schonung großflächiger Freiraumzusammenhänge im verdichteten Raum bei.</p> <p>Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben sind Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche i.d.R. unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche zu planen. Im Zuge der Planung wurde ein Standort gewählt, der die im Regionalplan festgelegten Grünzüge weitgehend ausspart und diese lediglich im Bereich eines Geländestreifens im südlichen Bereich betrifft. Unter Berücksichtigung des Planungsziels bestehen keine Alternativen, die die räumliche Betroffenheit eines Grünzugs vermeiden. Auch eine veränderte Abgrenzung des geplanten GIB im</p>	

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>Regionalplan (z.B. eine Verkleinerung im Süden zugunsten einer Erweiterung nördlich oder östlich) würde Grünzugfestlegungen des Regionalplans anteilig betreffen. Grundsätzlich werden durch die Planung die mit dem Regionalen Grünzug beabsichtigten regionalen Freiraumziele (hier: Freiraumachse zum Blausteinsee, Erholung, Biotopverbund) nicht infrage gestellt. Eine detailliertere Betrachtung der zu entwickelnden Freiraumfunktionen und der dafür geeigneten Flächen ist bei der Umsetzung auf örtlicher Ebene vorzunehmen. Dies kann im Rahmen des maßstäblichen Interpretationsspielraums der Regionalplanung auch zu einer Abweichung der für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Flächen führen oder aber eine Verschiebung des freiraumbezogenen Entwicklungskorridors in den dort festgelegten Freiraumbereich nach Süden zum Ergebnis haben.</p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalplans (vgl. Plankonzept 2020₁) ist eine deutliche Erweiterung der</p>	

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		Festlegung Regionaler Grünzüge im Bereich des ehemaligen Tagebaus Zukunft West vorgesehen. Diese verfolgt das Ziel die regionalbedeutsamen Freiräume nördlich, östlich und südlich des geplanten GIB zu sichern und bietet für die kommunale Ebene erheblichen Spielraum die angesprochenen Freiraumfunktionen zu entwickeln.	
12000-005	Die Naturschutzverbände haben Bedenken gegen den Umweltbericht. Der Umweltbericht erwähnt zwar die bestandsbedrohten bzw. planungsrelevanten Arten, eine Bewertung bleibt allerdings aus. Der geplante Bereich weist eine überdurchschnittliche ökologische Vielfalt auf, die von der vorliegenden Planung nicht zur Kenntnis genommen wird. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass der Umweltbericht die Funktion des Grünzugs verkennt und verträgliche Alternativen nicht angemessen überprüft. Die für die Umweltprüfung zugrundeliegenden Kriterien und Maßstäbe sind nach Auffassung der Naturschutzverbände	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt entsprechend der Planungsebene unter Verwendung von Grundlagen im regionalen Maßstab. Die verwendeten Kriterien entsprechen der Maßstäblichkeit der Planungsebene und der landesweit dafür vorgesehenen Methodik (siehe „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ (2020), VV-Artenschutz NRW (2016)). Für die Ebene der Regionalplanung wurde ausweislich des Umweltberichts ein Standort gefunden, bei dem in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>nicht ausreichend. Die daraus abgeleitete Darstellung in Flächensteckbriefen zeigt die Betroffenheiten nicht genügend auf.</p> <p>Zudem wird der betroffene Bereich zu Unrecht als für die Erholung (vgl. 12000-004/Grünzug) geringwertig bewertet.</p>	<p>vermieden werden können. Ggf. Notwendige vertiefende Betrachtungen zu einzelnen betroffenen Schutzgütern (z.B. Klärung erforderlicher Maßnahmen im Hinblick auf betroffene planungsrelevante Arten) werden soweit erkennbar bereits im Umweltbericht dokumentiert, haben aber, entsprechend des gestuften Planungssystems, in den Umweltprüfungen auf Bauleitplan-Ebene zu erfolgen (vgl. 101000-001). Zur Betroffenheit des Regionalen Grünzug wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 12000-004 verweisen.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Informationen lässt sich eine überdurchschnittliche Bewertung aus regionaler Sicht weder in Bezug auf die Lebensraumfunktionen noch in Bezug auf die Erholungsfunktion ableiten.</p> <p>Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV NRW, 2020) weist dem Bereich keine Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) oder Stufe II (besondere Bedeutung) zu (siehe Umweltbericht Abb. 3). Von überdurch-</p>	

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		schnittlicher Bedeutung sind für die Arten der Kulturlandschaft hingegen die westlich gelegenen, räumlich nicht mit GIB überplanten Flächen des ehemaligen Tagebaus Zukunft-West. Auch für den Aspekt der Erholung lässt sich aus regionaler Perspektive keine besondere Funktion bzw. -eignung erkennen (siehe Umweltbericht Abb. 2).	
Nr: 16000 LandesSportBund NRW e.V.			
16000-001	Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel			
17001-001	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat Bedenken in Bezug auf den zu erwartenden Verkehrszuwachs. Hinsichtlich verschiedener Planungen auf den Gebieten der Stadt Alsdorf, der	Das Bedenken richtet sich an die weitere Umsetzung. Die Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen und die Erarbeitung von Lösungen bedürfen einer Konkretisierung	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass durch die Regionalplanung die weitere Entwicklung auf kommunaler Ebene vorbereitet wird. Demgegenüber stünden die straßenbaulichen Bedarfspläne, die erforderlich

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Eschweiler ist die notwendige Leistungsfähigkeit der L 240, die teilweise stark gemindert. Es wird angeregt, eine interkommunale Lösung mit dem Landesbetrieb Straßenbau anzustreben. Hierzu sollten die verkehrlichen Auswirkungen untersucht werden. In Bezug auf die Anbindung des Plangebietes an die L 240 ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Voraussetzung für die weitere Planung.</p>	<p>der Planung. Der Ansatz einer interkommunalen Abstimmung wird begrüßt und sollte vom Landesbetrieb mit den Kommunen bei der weiteren Umsetzung verfolgt werden.</p>	<p>für ein leistungsfähiges Straßennetz sind, aber einer Priorisierung unterliegen. Kein Einvernehmen.</p>
17001-002	<p>Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass in der Bauleitplanung auf die verkehrlichen Emissionen der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Verkehrsstrassen hinzuweisen ist. Eventuell notwendige Emissionsschutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau hält gemäß Schreiben vom 18.05.2021 seine Stellungnahme hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen und der planerisch vorbereitenden Funktion des Regionalplans aufrecht (170001-001). Dem Hinweis zu Weitergabe von Hinweisen an die Bauleitplanung (17001-002 und 17001-003) wird entsprochen. Demnach wird von Einvernehmen ausgegangen. Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
17001-003	<p>Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass bei der Umsetzung die verkehrrechtlichen Belange zu beachten sind.</p> <p>Bei der Erstellung von Straßenbegleitgrün sind die entsprechenden Richtlinien maßgeblich, zur Ausgestaltung von Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Die Entwässerungsanlagen der Landesstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau hält gemäß Schreiben vom 18.05.2021 seine Stellungnahme hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen und der planerisch vorbereitenden Funktion des Regionalplans aufrecht (170001-001). Dem Hinweis zu Weitergabe von Hinweisen an die Bauleitplanung (17001-002 und 17001-003) wird entsprochen. Demnach wird von Einvernehmen ausgegangen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Nr: 18000 Autobahn GmbH des Bundes			
18000-001	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes informiert über geplante Maßnahmen.</p> <p>Für die A 44 (nordwestlich des Plangebietes) ist ein Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen zwischen der Anschlussstelle Broichweiden und der Anschluss-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt mit Schreiben vom 26.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	stelle Alsdorf im Bedarfsplan enthalten.		
18000-002	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind.</p> <p>Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc. .</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt mit Schreiben vom 26.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
18000-003	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist.</p> <p>Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt mit Schreiben vom 26.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	schließen. Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.		
18000-004	Die Autobahn GmbH des Bundes regt an, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel als zuständigen Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende L 240 zu beteiligen. Des Weiteren sollten das Fernstraßen-Bundesamtes, Leipzig und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland in den Kreis der Verfahrens-beteiligten aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die benannten Stellen sind im Verfahren beteiligt.	Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt mit Schreiben vom 26.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Nr: 18003 Fernstraßen Bundesamt			
18003-001	Das Fernstraßen Bundesamt äußert keine Bedenken. Da sich der Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1,3 km zur Anschlussstelle Alsdorf der BAB 44 befindet,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	ergeben sich keine anbaurechtliche Betroffenheiten.		
Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW			
22000-001	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und des Regionalen Grünzuges im Süden/Südosten des Änderungsbereiches.</p> <p>Es regt an, den GIB entsprechend zu verkleinern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Überplanung des Geländestreifens am südlichen Rand des GIB ist unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden (s. 12000-004). Sie steht der geplanten Entwicklung eines Freiraumkorridors in diesem Bereich nicht grundsätzlich entgegen. Die konkrete Abgrenzung der gewerblichen Entwicklung ist auf örtlicher Ebene unter Berücksichtigung der Freiraumbelange zu konkretisieren. In diesem Rahmen ist ggf. über eine modifizierte Abgrenzung der Gewerbefläche im Rahmen des maßstabsbedingten Interpretationsspielraums zu entscheiden (s. 12000-004).</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
 GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
22000-002	<p>Das Landesamt hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (Größenklasse UZVR 10 – 50 km²).</p> <p>Durch die Baukörper, die versiegelten Zufahrten etc. gehen Freiflächen von ca. 70 ha verloren und der UZVR wird insgesamt verkleinert. Inwieweit der UZVR durch den Flächenverlust aus der v.g. Größenklasse fällt, kann erst durch eine Neuberechnung geklärt werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die räumliche Betroffenheit eines Unzerschnittenen Raumes (UZVR) von knapp 15km² ist im Umweltbericht (Schutzgut Landschaft) beschrieben und Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung. Sie kann im Rahmen der Planung zwar nicht gänzlich vermieden werden, wird jedoch durch die Abgrenzung des GIB auf einen randlichen Flächenverlust von ca. 4% begrenzt. Demnach bleibt ein UZVR der genannten Größenklasse erhalten.³</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Nr: 100000 Stadt Aachen Vorbereitende Bauleitplanung</p>			
100000-001	<p>Die Stadt Aachen begrüßt die 22. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Die Festlegung eines GIBinterkommunal ermöglicht es, Flächen insbesondere für emittierendes Gewerbe und Industrie sowie flächenintensive Unternehmen vorzuhalten, deren Flächenbedarf in der Stadt Aachen nicht gedeckt werden kann. Mit dem GIBinterkommunal können</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stadt Aachen erklärt mit Schreiben vom 21.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Unternehmen angesiedelt und Arbeitsplätze erhalten bzw. neue geschaffen werden, dies v.a. auch im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels.</p> <p>Die vorgesehene Fläche ist zentraler Bestandteil des „Städteregionalen Gewerbeflächenpools“ und eine gute Möglichkeit zur Weiterführung der interkommunalen Zusammenarbeit zur regionalen Deckung von Gewerbeflächenbedarfen.</p> <p>Die Entscheidung des Regionalrates die Änderung vorgezogen zur Neuauflistung des Regionalplans durchzuführen wird vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der Zielsetzung kurzfristig Ansiedlungs- und Wachstumsmöglichkeiten für Unternehmen zu schaffen, begrüßt.</p>		

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 101000 StädteRegion Aachen
A 85 – Regionalentwicklung und Europa**

101000-001	<p>Die StädteRegion Aachen erhebt Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen Bedenken im Hinblick auf den am südlichen Rand verlaufenden Geländestreifen, der im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Es wird auf die Bedeutung eines Biotopverbunds zwischen dem Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ (ca. 350m westlich) und dem Blausteinsee (ca. 2,5km entfernt) verwiesen.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird bemerkt, dass eine abschließende Bewertung nicht erfolgen kann, da die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Bauleitplan-Ebene (22. Änderung Flächennutzungsplan Eschweiler) noch nicht vorliegen. Es ist mit Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung im Bereich des Geländestreifens ist bei der Umsetzung der Planung auf nachfolgender Planungsebene zu konkretisieren. Da auch entlang des nördlichen und östlichen Randes des vorgesehenen Gewerbestandortes Landschaftsschutzgebiete unmittelbar angrenzen, kann unter Berücksichtigung des Planungsziels die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten nicht gänzlich vermieden werden. Die Städteregion Aachen als Träger der Landschaftsplanung hat bei der konkreten örtlichen Umsetzung auf Bauleitplan-Ebene zu bewerten, inwieweit Bereiche des angesprochenen Geländestreifens für die gewerbliche Entwicklung bzw. deren Erschließung genutzt werden können bzw. inwieweit die angestrebten Verbundfunktionen auch in veränderten räumlichem Kontext realisiert werden</p>	<p>Die Städteregion Aachen hält ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Fläche in der vorgesehenen Abgrenzung von der Städteregion Aachen im Rahmen des Prozesses zur Neuaufstellung des Regionalplans (Gewerbeflächenkonzept) für eine gewerbliche Nutzung vorgeschlagen wurde (vgl. 101000-005). Der Vorschlag wurde nach Angabe der Städteregion Aachen in Abstimmung mit vorhandenen Restriktionen entwickelt.</p> <p>Im Sinne des Ausgleichsvorschlags wird daher von einer grundsätzlichen Lösbarkeit im Rahmen der Konkretisierung auf nachfolgender Planungsebene ausgegangen.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
------------	---	--	--

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>können.</p> <p>Die bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Umweltbericht benannt. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt auf der Bauleitplan-Ebene. Für die Regionalplanung besteht (entsprechend VV-Artenschutz NRW, 2016) keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Es ist demnach jedoch auf dieser Ebene sinnvoll Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie ersichtlich sind. Dies dient insbesondere dazu, Festlegungen zu vermeiden, die auf nachfolgender Ebene nicht umsetzbar sind. In diesem Sinne sind auf Regionalplan-Ebene die sogenannten „verfahrenskritischen Arten“ maßgeblich. Verfahrenskritische Arten sind entsprechend der Daten des LANUV NRW von der Planung nicht betroffen.</p>	
101000-002	<p>Die StädteRegion Aachen weist in Bezug auf den Gewässerschutz auf die Berücksichtigung vorhandener Gewässer hin. Bei der weiteren Planung sollen die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende</p>	Einvernehmen.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
 GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>vorhandenen Gewässer („In den großen Benden, Wegeseitengraben“, „In den großen Benden“ und „Helrather Pfädchen“) erhalten bleiben. Der Gewässerrandstreifen der Gewässer ist von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u.ä. sowie jeglicher Nutzung freizuhalten.</p>	<p>Bauleitplanung.</p>	
101000-003	<p>Die StädteRegion Aachen weist auf die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Umsetzung der Planung hin.</p> <p>Die StädteRegion regt für die Erarbeitung bodenschützender Maßnahmen und von Ausgleichsmaßnahmen an, den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und die DIN I 9639:2019-09 -Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben heranzuziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
101000-004	<p>Die StädteRegion Aachen weist auf die Notwendigkeit verkehrlicher Maßnahmen hin.</p> <p>Durch eine mögliche Anbindung des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende</p>	<p>Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	neuen Gewerbegebietes über den bestehenden Verkehrsknoten der L 240 / K 10 - Mariadorfer Straße müssten bauliche Maßnahmen zur Umgestaltung der Kreuzung vorgenommen werden. Diese werden zu Lasten des jeweiligen Vorhabenträgers vorgenommen. Gleiches gilt für evtl. erforderliche bauliche Maßnahmen an der an den Knoten einmündenden K 10.	Bauleitplanung.	
101000-005	Die StädteRegion Aachen begrüßt die Flächenausweisung aus Sicht der Wirtschaftsförderung. Sie dient einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der StädteRegion Aachen. Den Bedarf für die Ausweisung von Gewerbeflächen haben u.a. haben das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT mbH und das städteregionsweite Gewerbeflächenkonzept aufgezeigt. Die zu erwartenden Entwicklungen des Strukturwandels aufgrund des Ausstieges aus der Braunkohleförderung werden die Bedarfe voraussichtlich noch erhöhen. In dem von sechs Kommunen sowie dem Städteregionstag initiierten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf das Erfordernis der Mitwirkung der Städteregion Aachen bei der Konkretisierung der Flächenausweisung auf Bauleitplan-Ebene (101000-001) wird verwiesen.	Einvernehmen.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Gewerbeflächenpool hat die Fläche der 22. Regionalplanänderung eine entscheidende Bedeutung.		
Nr: 102000 Stadt Alsdorf FB 2 - Stadtentwicklung			
102000-001	<p>Die Stadt Alsdorf begrüßt die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten auf der Grundlage des städteregionalen Gewerbeflächenkonzepts, weist aber darauf hin, dass es sinnvoll ist, die verkehrlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.</p> <p>Sie regt in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen an, die zusätzlichen Belastungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur bereits auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen. Eine Überlastung insbesondere der bereits heute stark frequentierten der A 44, der Landesstraßen L 240, L 136 und L 11 darf sich nicht negativ auf das Gemeindegebiet der Stadt Alsdorf auswirken. Es wird darauf hingewiesen, dass für das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Alsdorf ist es nicht akzeptabel, dass die verkehrlichen Auswirkungen erst auf der bauleitplanerischen Ebene untersucht werden. Sie sieht die Gefahr, dass andere Entwicklungen durch Überlastung der verkehrlichen Infrastruktur beeinträchtigt werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	interkommunale Gewerbegebiet Aldenhoven / Alsdorf derzeit ein Verkehrsgutachten erstellt wird. Auch wenn die Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen der Bauleitplan-Ebene obliegen, wird angeregt, die Ergebnisse auch im Rahmen der 22. Änderung zu berücksichtigen und auf dieser Basis die GIB-Darstellung ggf. zu reduzieren.		
102000-002	Die Stadt Alsdorf weist auf ihre aktuellen Planungen zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets mit der Gemeinde Aldenhoven hin. Sie macht darauf aufmerksam, dass im Sinne eines erfolgreichen Strukturwandels die konkurrierende Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben auszuschließen ist. Die Bauleitplanungen der Kommunen sollten in diesem Sinne aufeinander abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Die Initiative der Stadt Alsdorf zu einer interkommunalen Abstimmung wird begrüßt.	Die Stadt Alsdorf betont mit Schreiben vom 18.05.2021 noch einmal die Bedeutung einer interkommunalen Abstimmung auf Bauleitplan-Ebene. Zu den in diesem Zusammenhang relevanten verkehrlichen Belangen siehe 102000-001. Einvernehmen.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
Nr: 111000 Kreis Düren Amt 61			
111000-001	Der Kreis Düren erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Er weist darauf hin, dass durch die zusätzlich anfallenden Oberflächengewässer die Abflussverhältnisse des Merzbaches nicht verschärft werden sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Der Kreis Düren erklärt mit Schreiben vom 21.05.2021 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Nr: 112000 Gemeinde Aldenhoven			
112000-001	Die Gemeinde Aldenhoven regt an, schon auf Ebene der Regionalplanung zu erwartende verkehrs- und immissionsrechtliche Auswirkungen zu prüfen. Eine Überlastung der stark frequentierten A 44, der Landesstraßen L 240, L 136 sowie L 11 (über die L 136 und L 238) sollte so weit wie möglich vermieden werden. Die L 240 hat bereits heute ihre Leistungsgrenze erreicht. Die Ergebnisse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Seitens der Gemeinde Aldenhoven liegt keine Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag vor. Kein Einvernehmen.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	der Immissions- und Verkehrsgutachten im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aldenhoven können in die Betrachtung der verkehrs- und immissionsrechtlichen Auswirkungen einfließen.		
112000-002	Die Gemeinde Aldenhoven weist auf ihre aktuellen Planungen zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets mit der Stadt Alsdorf hin. Um eine Konkurrenz zwischen den geplanten interkommunalen Gewerbegebieten Aachen-Eschweiler und dem sich ebenfalls in Planung befindlichen Gewerbegebiet Aldenhoven-Alsdorf auszuschließen und einen erfolgreichen Strukturwandel zu ermöglichen, regt die Gemeinde an, die Bauleitplanungen der Kommunen aufeinander abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Dem Hinweis kann auf Bauleitplan-Ebene entsprochen werden.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 250000 Wasserverband Eifel-Rur

250000-001	<p>Der Wasserverband weist darauf hin, dass die Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren mit ihm und der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden muss.</p> <p>Dies gilt u.a. im Hinblick auf die Gewässerverträglichkeit des sehr empfindlichen Merzbaches. Das durch die zusätzlich versiegelten Flächen erhöhte Wasseraufkommen kann nur in begrenztem Maße direkt in den Merzbach eingeleitet werden. Eine Versickerung vor Ort sollte unbedingt geprüft.</p> <p>Die zu erwartenden zusätzlichen Wassermengen werden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Eschweiler und die der Kanalisation haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
------------	---	---	---------------

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
 GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 281000 Industrie- u. Handelskammer Aachen

281000-001	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen begrüßt die Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal).</p> <p>Der IHK bittet um Klarstellung, ob die Formulierung in Erläuterung (1) („ab einer Flächeninanspruchnahme von 10ha ...festgelegt“) Einschränkungen bei der Umsetzung verbunden sind. Für diesen Fall bestünden Bedenken. Die IHK regt an, dies klarzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Größenordnung von 10ha in der Erläuterung bezieht sich auf die Darstellungsschwelle der Regionalplanung. Ab dieser Schwelle werden Bereiche für Gewerbe- und Industrieansiedlung zeichnerisch festgelegt. Sie führt damit zu keiner Einschränkung bei der Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebiets.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Aachen erklärt mit Schreiben vom 21.05.2021 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
------------	---	---	---

Nr: 440000 Deutsche Bahn AG

440000-001	<p>Die Deutsche Bahn AG weist auf Bahnbetriebsanlagen im Umfeld hin.</p> <p>Die Regionalplanänderung betrifft in einem Umkreis von mehr als 200 m aktive</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachgeordnete Bauleitplanung. Es</p>	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Negative Auswirkungen auf Bahnanlagen wie beispielsweise Bahndurchlässe, Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer oder Beeinträchtigungen der Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen müssen vermieden werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG macht auf weitere Aspekte aufmerksam, die in der nachfolgenden Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden müssen.</p>	wird aufgrund der Entfernungen keine Betroffenheit der genannten Belange erwartet.	
Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH			
442001-001	Die Nahverkehr Rheinland GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 21.05.2021.

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 444000 Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26, Luftverkehr

444000-001	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftverkehr weist darauf hin, dass sich im Änderungsbereich das unbefristet genehmigte Modellfluggelände Eschweiler und dessen Flugsektor befindet.</p> <p>Der Flugplatz unterfällt nicht dem Fachplanungsprivileg des § 38 Baugesetzbuch (BauGB), da es sich nicht um einen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz handelt.</p> <p>Die Besitzverhältnisse im Hinblick auf einen möglichen Bestandsschutz sind nicht bekannt.</p> <p>Bei einer Umsetzung der Planung müsste der Flugbetrieb voraussichtlich eingestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 603000 Stadtwerke Düren

603000-001

Die Stadtwerke Düren äußern keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einvernehmen.

Nr: 632000 Regionetz GmbH

632000-001

Die Regionetz GmbH erhebt keine Bedenken gegen die 22. Änderung des Regionalplanes Köln.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einvernehmen.

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/plankonzept/index.html

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf

³ Die Planbegründung wird diesbezüglich auf Seite 20 entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht wie folgt korrigiert: „Es wird eine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km²) tangiert.“

E. Rückläufe Öffentlichkeit

(Stand Niederlegung)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

F. Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

Verfahrensbeteiligte**22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren Stand: Juni 2021

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Paul-Kemp-Str. 5 53173 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Ostendstraße 4 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Pariser Platz 6 10117 Berlin – Mitte
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) Vogelsang 27 31020 Salzhemmendorf
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Lohnder Str. 10c 30926 Seelze
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Chausseestr. 37 10115 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. In der Raste 10 53129 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Danzigerstraße 13 66798 Wallerfangen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz An der Ziegelei 8 53127 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	<p>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Königsberger Str. 7</p> <p>53913 Swisttal</p>
Nr: 12023	<p>Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5</p> <p>26198 Wardenburg</p>
Nr: 12024	<p>Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100</p> <p>67346 Speyer</p>
Nr: 12025	<p>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Holbeinstr. 12</p> <p>53175 Bonn</p>
Nr: 12026	<p>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Königswinterer Straße 829</p> <p>53227 Bonn</p>
Nr: 12027	<p>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland</p> <p>0 3800 CD Amersfoort</p>
Nr: 13000	<p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7</p> <p>40474 Düsseldorf</p>
Nr: 14000	<p>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62</p> <p>40474 Düsseldorf</p>
Nr: 15000	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38</p> <p>40210 Düsseldorf</p>

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 18000	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld
Nr: 18003	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Haroldstraße 14 40213 Düsseldorf
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 100000	Stadt Aachen Vorbereitende Bauleitplanung Lagerhausstraße 20 52064 Aachen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 102000	Stadt Alsdorf A 61 Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf
Nr: 104000	Stadt Eschweiler 610/Stadtplanung Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler
Nr: 105000	Stadt Herzogenrath Planung Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath
Nr: 107000	Gemeinde Roetgen Hauptstraße 55 52159 Roetgen
Nr: 109000	Stadt Stolberg Rathausstraße 11-13 52222 Stolberg
Nr: 110000	Stadt Würselen Stadtplanung und Umwelt Morlaixplatz 1 52146 Würselen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 112000	Gemeinde Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13 52457 Aldenhoven
Nr: 116000	Gemeinde Inden Rathausstr. 1 52459 Inden

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 118000	Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4 52379 Langerwehe
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 253000	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH Auf der Komm 12 52457 Aldenhoven
Nr: 269000	Wasserleitungszweckverband Langerwehe Im Gewerbegebiet 3 52379 Langerwehe
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 17-21 52062 Aachen
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
Nr: 441000	Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen
Nr: 442000	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf
Nr: 603000	Stadtwerke Düren Arnoldsweilerstraße 60 52351 Düren
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen